

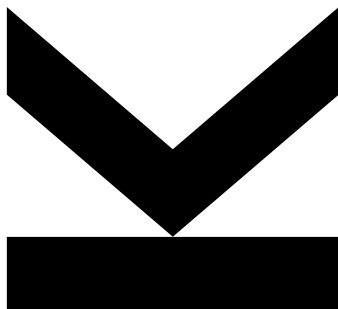
Eingereicht von  
**Beatrice Kugler**

Angefertigt am  
**Institut für Strafrechtswis-  
senschaften**

Beurteiler / Beurteilerin  
**Assist.-Prof. Dr. Stefan  
Schumann Assessor iuris**

Februar 2018

# **Quo vadis Geschwore- nengerichtsbarkeit**



Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

**Magistra der Rechtswissenschaften**

im Diplomstudium

Rechtswissenschaften

## EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt bzw. die wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die vorliegende Diplomarbeit ist mit dem elektronisch übermittelten Textdokument identisch.

Linz, Februar 2018

.....  
Beatrice Kugler

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. EINLEITUNG .....</b>	<b>8</b>
A. Einleitende Zusammenfassung über psychologische, empirische und statistische Aspekte bei der Urteilsbindung durch (Laien)Richter .....	9
<b>II. DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES GESCHWORENENGERICHTS IN ÖSTERREICH.....</b>	<b>10</b>
A. Diskussion zur Einführung der Geschworenengerichtsbarkeit .....	10
B. Die Einführung des Geschworenengerichts im Frühkonstitutionalismus.....	11
1. Verfassungsmäßige Verankerung.....	11
a) Pillersdorfsche Verfassung.....	11
b) Kremsierer Entwurf 1848/49 und oktroyierte Märzverfassung 1849.....	11
2. Einfachgesetzliche Verankerung.....	11
a) Strafprozessordnung 1850 .....	11
3. Gründe für die Einführung der Geschworenengerichtsbarkeit.....	11
a) Vom Anklage- und Inquisitionsprozess zum Prozessprinzip der freien Beweiswürdigung und der materiellen Wahrheit.....	11
C. Die Entwicklung der Geschworenengerichtsbarkeit vom Neoabsolutismus bis heute.....	12
D. Zusammenfassung.....	13
<b>III. VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDSÄTZE DER GESCHWORENENGERICHTSBARKEIT IM UNTERSCHIED ZUR SCHÖFFENGERICHTSBARKEIT .....</b>	<b>14</b>
A. Verfassungsrechtliche Aspekte der Laienbeteiligung .....	14
1. Demokratieprinzip.....	14
a) Allgemeiner Meinungsstand .....	14
b) Eigene Auffassung .....	15
2. Abschaffung der Geschworenengerichte durch eine Gesamtänderung der Bundesverfassung.....	15
a) Allgemeiner Meinungsstand.....	15
b) Eigene Auffassung .....	16
3. Das Spannungsverhältnis zwischen der Geschworenengerichtsbarkeit und der Rechtsstaatlichkeit .....	16
a) Allgemeiner Meinungsstand.....	16
b) Eigene Auffassung .....	17
4. Die fehlende Begründungspflicht und mangelnde Anfechtbarkeit dieser im Hinblick auf Art 6 EMRK.....	17
a) Das Recht auf ein faires Verfahren .....	17
b) Art 6 EMRK in Verbindung mit dem Geschworenengerichtsverfahren.....	17
c) Allgemeiner Meinungsstand - Begründungsmangel .....	18
d) Allgemeiner Meinungsstand – Begrenzte Anfechtbarkeit .....	19
e) Eigene Auffassung .....	20

f)	Fazit.....	21
5.	Verfassungskonforme Grundsätze der Laiengerichtsbarkeit .....	21
a)	Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Laienrichter .....	21
b)	Die Auswahl der Laien nach dem Geschworenen- und Schöffengesetz .....	21
c)	Die Entscheidung der Laien über Schuld und Strafe .....	21
d)	Die Geschworenenkompetenz zur Aburteilung von schweren Straftaten und politischen Delikten.....	22
<b>B.</b>	<b>Strafprozessrechtliche Grundsätze der Geschworenengerichtsbarkeit zum Unterschied der Schöffengerichtsbarkeit .....</b>	<b>22</b>
1.	Die freie Beweiswürdigung im Zusammenhang mit der materiellen Wahrheit.....	23
a)	Allgemeiner Meinungsstand .....	23
b)	Eigene Auffassung .....	24
c)	Die freie Beweiswürdigung rein subjektiv betrachtet.....	25
d)	Eigene Auffassung und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Laiengerichtsbarkeit .....	25
2.	Rechtsmittel im Geschworenenverfahren .....	26
a)	Die geltende Rechtslage .....	26
b)	§ 281 Abs 1 Z 5 (Mängelrüge) versus § 281 Abs 1 Z 5a bzw § 345 Abs 1 Z 10a (Tatsachenrüge) .....	26
3.	Weitere wesentliche Verfahrensgrundsätze .....	27
a)	Die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der (Laien)Richter .....	27
b)	Öffentlichkeit des Verfahrens .....	28
<b>C.</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>28</b>
<b>IV.</b>	<b>DIE LAIENGERICHTSBARKEIT IM EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN RECHTSVERGLEICH.....</b>	<b>29</b>
<b>A.</b>	<b>Die Gerichtsorganisation im Hinblick auf die Laienbeteiligung einzelner Staaten .....</b>	<b>29</b>
1.	Mitteleuropäischer/deutscher Rechtskreis .....	29
a)	Deutschland.....	30
(1)	Laienbeteiligung .....	30
(2)	Gerichtsaufbau in Strafsachen .....	30
b)	Schweiz .....	30
(1)	Laienbeteiligung .....	30
(2)	Gerichtsaufbau in Strafsachen .....	31
c)	Vergleich.....	31
2.	Romanischer Rechtskreis .....	32
a)	Frankreich.....	32
(1)	Laienbeteiligung .....	32
(2)	Gerichtsaufbau in Strafsachen .....	32
3.	Angloamerikanischer Rechtskreis .....	33
a)	England .....	33
(1)	Laienbeteiligung .....	33
(2)	Gerichtsaufbau in Strafsachen .....	33
b)	USA .....	33
(1)	Laienbeteiligung .....	33
(2)	Gerichtsaufbau in Strafsachen .....	34

c) Vergleich.....	34
<b>B. Fazit .....</b>	<b>34</b>
<b>V. REFORMVORSCHLÄGE ZUR GESCHWORENENGERICHTSBARKEIT ALLGEMEIN .....</b>	<b>35</b>
<b>A. Mehr Möglichkeiten gegen Urteile des Geschworenengerichts vorgehen zu können (Schuldberufung).....</b>	<b>36</b>
1. Bisherige Reformüberlegungen.....	36
2. Eigene Bewertung .....	36
a) Zweite Tatsacheninstanz mit Laienrichter .....	36
b) Zweite Tatsacheninstanz mit Berufsrichter .....	37
<b>B. Begründungspflicht des Wahrspruchs .....</b>	<b>37</b>
1. Bisherige Reformüberlegungen.....	37
2. Eigene Bewertung .....	38
<b>C. Verschiebung der Zuständigkeiten .....</b>	<b>38</b>
1. Bisherige Reformüberlegungen.....	38
2. Eigene Bewertung .....	38
a) Schöffengerichte anstatt Geschworenengerichte .....	38
b) Weitere Kompetenzeinschränkungen .....	39
<b>D. Auswahlverfahren und Ausbildung der Laienrichter .....</b>	<b>39</b>
1. Bisherige Überlegungen.....	39
2. Eigene Bewertung .....	40
a) Ablehnungsrecht.....	40
b) Auswahlverfahren.....	40
c) Ausbildung.....	40
<b>E. Veränderung des Abstimmungsverhältnisses .....</b>	<b>41</b>
1. Bisherige Reformüberlegungen.....	41
2. Eigene Bewertung .....	41
<b>F. Beeidigung der Laienrichter .....</b>	<b>41</b>
<b>G. Mitwirkung der Berufsrichter an der Urteilsberatung.....</b>	<b>41</b>
<b>H. Zusammenfassung.....</b>	<b>42</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs	= Absatz
Anm	= Anmerkung
AnwBl	= Anwaltsblatt
Art	= Artikel
BG	= Bezirksgericht
BGBI	= Bundesgesetzblatt
BlgNR	= Beilage(-n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMJ	= Bundesminister(ium) für Justiz
bspw	= beispielsweise
B-VG	= Bundesverfassungsgesetz 1920 idF von 1929
bzgl	= bezüglich
bzw	= beziehungsweise
dBGBI	= deutsches Bundesgesetzblatt
dh	= das heißt
EGMR	= Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	= Europäische Menschenrechtskonvention
ER	= Einzelrichter
Erk	= Erkenntnis
ErlRV	= Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EuGRZ	= Europäische Grundrechte Zeitschrift
f	= und der, die folgende
ff	= und der, die folgenden
FS	= Festschrift
gem	= gemäß
GP	= Gesetzgebungsperiode
grds	= grundsätzlich
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
Hg	= Herausgeber(in)
hL	= herrschende Lehre
hM	= herrschende Meinung
HV	= Hauptverhandlung
idF	= in der Fassung
idR	= in der Regel
insb	= insbesondere
IPBPR	= Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
iSd	= im Sinn des, -der

iVm	= in Verbindung mit
iZm	= im Zusammenhang mit
JBl	= „Juristische Blätter“
Jh	= Jahrhundert
JSt	= „Journal für Strafrecht“
JW	= „Juristische Wochenschrift“
Lfg	= Lieferung
LG	= Landesgericht
lit	= litera (Buchstabe)
mE	= meines Erachtens
MRK	= Menschenrechtskonvention
OGH	= Oberster Gerichtshof
ÖJZ	= „Österreichische Juristen-Zeitung“
RGBI	= Reichsgesetzblatt
RGSt	= Entscheidung des (deutschen) Reichsgerichts in Strafsachen
Rspr	= Rechtsprechung
RZ	= „Österreichische Richterzeitung“
Rz	= Randzahl, Randziffer
s	= siehe
schwStGB	= schweizerisches Strafgesetzbuch
SJZ	= „Süddeutsche Juristenzeitung“
StA	= Staatsanwalt(-schaft)
StGBI	= Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich
StGG	= Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
StPO	= Strafprozessordnung
ua	= und andere, -s unter anderem
usw	= und so weiter
VfGH	= Verfassungsgerichtshof
VfSlg	= „Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes“
vgl	= vergleiche
Vorb	= Vorbemerkung
Z	= Zahl, Ziffer
zB	= zum Beispiel
ZfRV	= „Zeitschrift für Rechtsvergleichung“
ZStW	= „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“
zT	= zum Teil

## I. Einleitung

Das Mitwirken im Strafprozess wird als Prozessprinzip im Strafverfahren anerkannt und stellt zugleich eine allgemeine Bürgerpflicht dar, welche in der österreichischen Bundesverfassung verankert ist. Seit der Einführung sind Zweckmäßigkeit und Funktion der Laienbeteiligung jedoch unter ständiger Diskussion. Schon vor der Aufnahme der Geschworenengerichtsbarkeit in das österreichische Strafverfahren infolge der 1848er Revolution, stand das Rechtsinstitut, dass von England kommend auf Frankreich und Deutschland ausgedehnt wurde, in einer bis heute andauernden Kritik<sup>1</sup>. Die in Fachkreisen so genannte *vox populi* wird heute etwa als überkommenes Denkmal der Revolutionszeit betrachtet<sup>2</sup>, der Laienrichter als ein „überflüssiger Beischläfer“<sup>3</sup> und eher „kostspieliger Statist auf der forensischen Bühne“<sup>4</sup>, so dass von vielen gefordert wird, die Geschworenengerichtsbarkeit auf Grund der vielen gravierenden Fehler und Mängel im Rechtsmittelverfahren abzuschaffen.<sup>5</sup> Die Befürworter in der aktuellen Diskussion der Geschworenengerichtsbarkeit, welche auf die Verankerung der Laienbeteiligung in der österreichischen Bundesverfassung in Form von Geschworenen hinweisen und diese als „unerlässliches Requisite der echten Demokratie“<sup>6</sup> sowie unerlässliche Kontrollfunktion gegenüber der Berufsrichter sehen, fordern hingegen Reformen, um etwaigen Mängeln entgegenzuwirken.<sup>7</sup>

Um im Hinblick auf die immerwährende und jahrzehntelange Diskussion über die Schwachpunkte in der Geschworenengerichtsbarkeit mögliche Lösungsvorschläge herauszufiltern, ist das Rechtsinstitut näheren Untersuchungen zu unterziehen. Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den wiederkehrenden Vorbehalten gegen die Geschworenengerichtsbarkeit und untersucht diese genauer, wobei die einen oder anderen altbekannten Argumente aufgefasst und erneuert werden.

Nach einer einleitenden Zusammenfassung über psychologische, empirische und statistische Aspekte bei der Urteilsfindung von Laien und Berufsrichtern geht die Arbeit auf den geschichtlichen Verlauf der Laienbeteiligung im Strafverfahren in Österreich von 1848 bis heute ein. Neben der jeweiligen Epoche werden sowohl Befürworter und Gegner der Laiengerichtsbarkeit, als auch deren Vor- und Nachteile dargestellt.

Im verfassungsrechtlichen Teil und anhand der prozessualen Prinzipien im der Laienbeteiligung werden die Schwachstellen der Geschworenengerichtsbarkeit genauer erläutert und untersucht, wodurch Reformvorschläge zu den Kritikpunkten, der mangelnden Begründung und aufgrund dessen der beschränkten Rechtsmittellegitimation herausgefiltert werden.

---

<sup>1</sup> Zur Diskussion s. *Feuerbach*, Betrachtungen über das Geschworenengericht (1813); *Montesquieu*, Vom Geist der Gesetze (1965) 214.

<sup>2</sup> *Aistleitner*, Denkmalschutz für Geschworenengerichte, *juridikum* 2001, 44.

<sup>3</sup> *Benz*, Zur Rolle der Laienrichter im Strafprozess (1982) 13.

<sup>4</sup> *Gössweiner*, Probleme der Laiengerichtsbarkeit in Strafsachen im Lichte der Praxis und der Zeitforderungen, *ÖJZ* 1970, 235.

<sup>5</sup> S. beispielhaft *Hollaender*, Sind Laien als Strafrichter zeitgemäß? *Die Presse* 2004/39/05; *Moos*, Die Reform der Hauptverhandlung II, *ÖJZ* 2003, 36; *Lachmann*, Zur fehlenden Begründung im Urteil des Geschworenengerichts, *AnwBl* 1993, 645.

<sup>6</sup> *Kadecka*, Zur geplanten Wiedereinführung der Geschworenengerichte, *ÖJZ* 1950, 513.

<sup>7</sup> S. beispielhaft *Witek*, Für eine Laiengerichtbarkeit in Österreich, in *Soyer* (Hg), *Strafverteidigung – neue Herausforderungen*. 4. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag (2006) 74ff; *Moring*, Für die Stärkung einer sachgerechten Laienbeteiligung im Strafverfahren, in *Soyer* (Hg), *Strafverteidigung – neue Herausforderungen*. 4. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag (2006) 59ff.



Im Abschnitt über den europäischen und internationalen Rechtsvergleich wird, neben der Darstellung der Laien in verschiedenen Staaten, auch die Frage beantwortet, welches System die Laien bestmöglich agieren lässt und womöglich als Reformvorschlag in Österreich übernommen werden kann.

Im Hinblick auf die Zukunft der Geschworenengerichtsbarkeit werden als Abschluss der Untersuchung sowohl bekannte als auch neue Reformvorschläge erörtert und angeführt.

Die Arbeit soll eine Gesamtschau über die Laienbeteiligung liefern und darstellen, ob Laienrichter über die Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen, um Berufsrichter entbehren zu können, womit sich Laienrichter ihre Beteiligung im Strafverfahren sichern. Sollte nicht gewährleistet werden können, dass Laien fachkundig im Strafverfahren agieren, muss die Geschworenengerichtsbarkeit gänzlich abgeschafft werden, wenn nicht die genaue Auseinandersetzung mit den Vorbehalten über die Laienbeteiligung und die mögliche Rechtfertigung der Existenz der Geschworenen auch zu einer Beibehaltung mit möglichen Verbesserungen führen kann.

Um die bessere Lesbarkeit der Arbeit zu sichern, wird auf die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen verzichtet. Die männliche Bezeichnung umfasst die weibliche Form mit gleicher Wertschätzung.

## **A. Einleitende Zusammenfassung über psychologische, empirische und statistische Aspekte bei der Urteilsbindung durch (Laien)Richter**

Grundsätzlich lassen Untersuchungen zur Urteilsfindung von Laienrichtern keine Aussagen über die Qualität der Entscheidung zu und können diese, da ein Vergleich der Entscheidungsfindung zwischen Berufs- und Laienrichter nicht hergestellt wird, auch nicht ableiten. Berufsrichter erörtern lediglich anhand der von ihnen bereits verhandelnden Fälle, inwieweit die Laien „angemessen“ urteilen, welches einen rein subjektiven Standpunkt darstellt und den wissenschaftlichen Wert schmälert.<sup>8</sup>

Die zu ermittelnden Tendenzen in der Urteilsfindung von Laien befinden sich größtenteils innerhalb der angemessenen Strafzumessungserwägungen, wobei den Geschworenen oftmals vorgehalten wird, sogenannten Mustern in ihrer Entscheidung zu folgen, was aber auch auf die Berufsrichter zutrefte.<sup>9</sup>

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Psychologie des Strafverfahrens und die Tendenzen der Urteilsfindung sowohl Laien als auch Berufsrichter betreffen, obwohl die Faktoren zur Beeinflussung qualitative Unterschiede aufweisen und die Urteilsbindung auch von Aspekten abhängig ist, welche nicht rechtlich gebildet werden und eine rein objektive Betrachtungsweise somit nicht gänzlich möglich ist. Den Geschworenen lediglich aufgrund von erhöhter Beeinflussbarkeit eine mangelnde Urteilsfähigkeit vorzuwerfen ist ebenfalls falsch. Auch Berufsrichter sind dem Kriterium der Entscheidung aufgrund sachfremder Motive ausgesetzt.

---

<sup>8</sup> *Sadoghi*, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 35f.

<sup>9</sup> *Dencker*, Zum Geständnis im Straf- und Strafprozeßrecht, ZStW 102 (1990), 51 (53).

Lediglich die Tendenz, dass Geschworene defensiver als Berufsrichter entscheiden ist gleich, da es allgemein begreiflich ist, dass Berufsrichter mehr an die Aufgabe des Entscheidens gewöhnt sind als Laien, womit aber immer noch kein „Fehler“ gebildet werden kann.<sup>10</sup>

## II. Die historische Entwicklung des Geschworenengerichts in Österreich

### A. Diskussion zur Einführung der Geschworenengerichtsbarkeit

Vorreiter im Hinblick auf das Geschworenengericht, die diese Art der Gerichtsbarkeit bereits verwirklicht hatten, waren England, Frankreich und letztlich Deutschland im Jahre 1848.<sup>11</sup>

England führte das System des Schwurgerichts bereits seit dem 13. Jh, welches eng mit dem Beweisverfahren verbunden war, indem der Angeklagte sich durch seinen Eid reinigen konnte und weitere sieben bis zwölf Eideshelfer für diesen Eid bürgten und beschworen „sein Eid sei rein und unmein“. <sup>12</sup> Auf Gemeindeebene konnte man sich als Ortschaft von einem Verbrechen durch ein Mitglied nur losreißen, indem man sich als Vorsteher mit zwei weiteren Genossen und mit dem Vorsteher sowie zwei weiteren Genossen aus drei der benachbarten Ortschaften von der Flucht und Schuld des Mitglieds losreißt. <sup>13</sup> Aus dieser Gemeinschaft heraus ergab sich zunächst die Rüge- oder Anklagejury, welche heute den StA darstellt. <sup>14</sup> Das sogenannte *verdictum*, somit der Ausspruch von zumindest zwölf Vereidigten aus dem Volk, stellte das Gemeindezeugnis und zugleich eine wirksame Anklage dar, aus der man sich durch die Eideshelfer herauswinden konnte. Im 14. Jh wurde neben der anklagenden Rügejury eine Urteilsjury eingeführt, da das Zeugnis oftmals mangelhaft war, womit das Geschworenengericht dem Grunde nach entstand. <sup>15</sup>

In Frankreich entwickelte sich das Geschworenengericht anders, da dort zu Lande der Geheime Inquisitionsprozess vorherrschte <sup>16</sup>, und die Urteilsjury als Gegensatz dazu gefordert wurde. Der Wunsch nach Volkssouveränität und das Misstrauen gegen die Berufsrichter, welche vom Staat eingesetzt wurden, bildeten die Grundlage zur Errichtung der Geschworenengerichtsbarkeit im Jahr 1791. Lediglich Männer ab einem gewissen Alter konnten als Geschworene tätig sein, welche aufgrund ihrer inneren Überzeugung zu entscheiden hätten (*intime conviction*). <sup>17</sup> Das Urteil in Frankreich wurde somit lediglich vom Gefühl der Laien geleitet. <sup>18</sup>

<sup>10</sup> Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 36.

<sup>11</sup> Jenewein, Laienbeteiligung und Demokratie (1993) 30.

<sup>12</sup> Würth, Die österreichische Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 (1851) 22ff; Köstlin, Das Geschworenengericht<sup>2</sup> (1849) 18; Zimprich, Historische Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich (1995) 7.

<sup>13</sup> Wessmann, Geschworne oder Schöffen? (1873) 39.

<sup>14</sup> Candido, Das Geschworenengericht als zeitgemäße Laienbeteiligung? (2000) 38.

<sup>15</sup> Walker/Walker, The english legal system (1970) 187; Würth, Die österreichische Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 (1851) 27ff.

<sup>16</sup> Köstlin, Das Geschworenengericht<sup>2</sup> (1849) 53.

<sup>17</sup> Würth, Die österreichische Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 (1851) 37f; Krause, Grenzen richterlicher Beweiswürdigung im Strafprozess, in Baumann/Tiedemann (Hg), Einheit und Vielfalt des Strafrechts, FS Peters (1974) 323.

<sup>18</sup> Ausführlicher dazu s Henkel, Straverfahrensrecht<sup>2</sup> (1968) 55.

Ausgehend von Frankreich wurde 1848 das Geschworenengericht in französischer Form auch in Deutschland eingeführt<sup>19</sup>, weshalb das österreichische Geschworenengericht das französische und deutsche System als Vorbild hatte.

## **B. Die Einführung des Geschworenengerichts im Frühkonstitutionalismus**

### **1. Verfassungsmäßige Verankerung**

#### **a) Pillersdorfsche Verfassung**

Im Jahre 1848 erreichten die Unruhen des Revolutionsgedankens auch Österreich, wobei Arbeiter, Beamten, Bauern, Frauen und auch Studenten eine Demokratisierung des Systems forderten, indem sie eine Petition an den Kaiser richteten. Sie forderten die politische Mitbestimmung des Volkes, die Verankerung der Grundrechte, die Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren und die Einführung der Laienbeteiligung. Erst als Demonstranten gewaltsam in den niederösterreichischen Landtag eindringen<sup>20</sup>, erließ Kaiser Ferdinand 1848 die Pillersdorfsche Verfassung, welche eine Modernisierung des Strafverfahrens beinhaltete. Beispiele dafür waren ua die Unabsetzbarkeit der Richter, die Trennung von Richter und Ankläger, die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens sowie die Schwurgerichte<sup>21, 22</sup>.

#### **b) Krensiere Entwurf 1848/49 und oktroyierte Märzverfassung 1849**

Die neue Verfassungsurkunde garantierte die schon in der Pillersdorfschen Verfassung gebildeten Grundsätze der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter und die Öffentlichkeit sowie die Mündlichkeit des Verfahrens. Weiters normierte diese, dass Schwurgerichte bei allen schweren Verbrechen, bei politischen sowie Pressevergehen erkennen sollen, womit die Laienbeteiligung in der Gerichtsbarkeit gefestigt wurde.<sup>23</sup>

### **2. Einfachgesetzliche Verankerung**

#### **a) Strafprozessordnung 1850**

Die StPO aus dem Jahre 1850 hatte lediglich einen beschränkten örtlichen Geltungsbereich, somit nur in jenen Ländern der Monarchie, in denen auch das StG von 1803 Geltung fand, wie in Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten usw.<sup>24</sup> Das Geschworenengericht sollte als eine richterliche Institution *anerkannt* werden.<sup>25</sup>

### **3. Gründe für die Einführung der Geschworenengerichtsbarkeit**

#### **a) Vom Anklage- und Inquisitionsprozess zum Prozessprinzip der freien Beweiswürdigung und der materiellen Wahrheit**

Der Strafprozess aus dem deutschen Mittelalter war ein reiner Parteiprozess der lediglich das formale Beweisverfahren, wie den Reinigungseid und das Gottesurteil, kannte und nicht nach

<sup>19</sup> Näheres zum deutschen Geschworenengericht in *Benz*, Zur Rolle der Laienrichter im Strafprozess (1982) 15ff. *Knittel*, Mitbestimmung in der Strafjustiz (1970) 8ff.

<sup>20</sup> *Floßmann/Kalb*, Geschichte des öffentlichen Rechts II<sup>3</sup> (2004) 179ff; *Holzmannhofer*, Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich: Geschichte, Entwicklung und aktueller Stand (2001) 11.

<sup>21</sup> Der Name „Schwurgericht“ wird als Synonym für „Geschworenengerichtsbarkeit“ bis ins Jahr 1943 verwendet.

<sup>22</sup> *Lehner*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte<sup>2</sup> (1994) 165ff.

<sup>23</sup> *Floßmann/Kalb*, Geschichte des öffentlichen Rechts II<sup>3</sup> (2004) 204f.

<sup>24</sup> *Hautmann*, Der Kampf um die Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich 1848-1873, in *Weinzierl/Stadler (Hg)*, Justiz und Zeitgeschichte VI (1987) 244.

<sup>25</sup> *Hye-Ghmek*, Die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprozeßordnung vom 29 Juli 1853 (1854) 32.

der Wahrheit suchte.<sup>26</sup> Der Richter nahm dabei nur eine passive Rolle ein, indem er das Urteil absegnete.<sup>27</sup> Die Revolution im Jahre 1848 wandte sich gegen den Inquisitionsprozess und führte die StA und die freie Beweiswürdigung ein.<sup>28</sup>

### C. Die Entwicklung der Geschworenengerichtsbarkeit vom Neoabsolutismus bis heute

Die Einführung der Silvesterpatente 1851 führte zurück zur absoluten Monarchie und zur Beseitigung der Gewaltenteilung. Der Kaiser wurde somit erneut zum alleinigen Träger der Staatsgewalt ernannt und der Ausschluss des Volkes und somit der Laienbeteiligung gefordert.<sup>29</sup>

Der Konstitutionalismus knüpfte am Frühkonstitutionalismus an, indem erneut die Laienbeteiligung im Strafverfahren als Ziel angestrebt wurde.<sup>30</sup>

Die Einführung der Einzelrichterzuständigkeit durch die StPO Novelle von 1918 schränkte die Kollegialgerichtsbarkeit zunächst stark ein, wobei zu Beginn von 1919 erstmals Frauen als Geschworene zugelassen wurden.<sup>31</sup> Weiters wurde im Laufe der Zeit durch die Strafprozessnovelle 1920 das Schöffengericht als neues Laienelement geschaffen, in denen zwei Berufsrichter sowie zwei Laienrichter über Schuld und Strafe gemeinsam aburteilten, während das Geschworenengericht auf politische Delikte und die Schwerstkriminalität beschränkt wurde.<sup>32</sup> Ebenfalls verankerte das Bundesverfassungsgesetz 1920 die Laienbeteiligung ua in § 91, womit die Laienbeteiligung als gesichert galt.<sup>33</sup>

Schwerwiegende „Fehlurteile“ im Austrofaschismus führten zum Misstrauen gegenüber dem Geschworenengericht und in weiterer Folge zu dessen Aufhebung. Im Fall Schattendorf, in dem zwei Menschen erschossen aber dennoch niemand wegen Mordes angeklagt wurde, führte die falsche Inanspruchnahme der Position des Privatbeteiligten fungierend als StA zur Skepsis der Laien, welche die drei Angeklagten in weiterer Folge frei sprachen.<sup>34</sup> Auch im Fall *Halsmann*, in dem ein Mensch sein Leben verlor, kam es zur Begnadigung des Angeklagten durch den Bundespräsidenten nach der Intervention von bedeutenden Persönlichkeiten wie Freud und Einstein.<sup>35</sup> Als Folge vieler solcher Missstände normierte das Strafrechtsänderungsgesetz 1934 die Schöffengerichtsbarkeit eingehend sowie das große Schöffengericht, genannt Schwurgericht.<sup>36</sup>

Erst 1950 wurde die Geschworenengerichtsbarkeit durch die Bundesregierung erneut eingeführt, welche die StPO 1873 dahingehend novellierte, so dass das große Schöffengericht erneut durch ein Geschworenengericht ersetzt wurde.<sup>37</sup>

<sup>26</sup> Kasper, Freie Beweiswürdigung und moderne Kriminaltechnik (1975) 11.

<sup>27</sup> Küper, Die Richteridee der Strafprozessordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen (1967) 107f.

<sup>28</sup> Schneider, Beweis und Beweiswürdigung<sup>5</sup> (1994) 5.

<sup>29</sup> RGBl 1852/2.

<sup>30</sup> Glaser, Die Fragestellung im Schwurgerichtsverfahren (1863) 1.

<sup>31</sup> StGBI 1918/93.

<sup>32</sup> Art II Gesetz vom 15. Juni 1920; Art I Z 1 Gesetz vom 15. Juni 1920.

<sup>33</sup> StGBI 1920/450.

<sup>34</sup> Liebscher, Geschworenengerichtsbarkeit und die Juliereignisse 1927 (1979) 81.

<sup>35</sup> Pollack, Anklage Vatermord (2004).

<sup>36</sup> Art IV Z 12,13 der Verfassung 1934.

<sup>37</sup> Kadecka, Zur geplanten Wiedereinführung der Geschworenengerichte, ÖJZ 1950, 513.

Die andauernden Änderungen der Strafprozessordnung 1873 führten zu einem unüberschaubaren Werk von Vorschriften, weshalb die StPO 1960<sup>38</sup> und erneut 1975<sup>39</sup> wiederverlautbart wurde. Dies stellt den Grundbaustein für die heutige Prozessordnung, die seitdem mehrmals, zuletzt durch BGBl. I Nr. 117/2017, novelliert wurde, dar.<sup>40</sup>

Im Hinblick auf die Geschworenengerichtbarkeit ist man sich seit mehr als 150 Jahren nicht einig, ob diese einen Gewinn oder eher einen Verlust für die Rechtsordnung darstellt. Jedoch sind in der heutigen Zeit neue Aspekte der Grund für erneute Diskussionen für und wider die Geschworenengerichtbarkeit.

Das Spannungsverhältnis zwischen der Beweiswürdigung der Laienrichter und der richterlichen Wahrheitsforschung scheint in der Lehre sehr umstritten. Ein Teil nimmt diese als positiv wahr, indem der Wahrheitsfindung eine erhöhte Chance geboten wird, da sich die Richter mit der Entscheidungsfindung der Laien auseinander setzen müssen. Der andere Teil erachtet genau dies als negativ, weil die Laienrichter lediglich beschränkt auf die Wahrheitsforschung Einfluss nehmen, da der Schwurgerichtshof Fragen der Geschworenen zurückweisen oder durchsetzen kann.<sup>41</sup>

Als positiv wird die Chance zur Weiterentwicklung des materiellen Strafrechts angesehen, indem dieses durch die Mitwirkung des Volkes den öffentlichen Bedürfnissen entspricht.<sup>42</sup>

Weiters können die Laien unfaire Verhandlungsführungen, aber auch Befangenheitsgründe durch den Vorsitzenden aufgrund ihrer Entscheidung „korrigieren“, wobei sie dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit entsprechen müssen.<sup>43</sup>

Ein Kritikpunkt in der heutigen Debatte ist der zeitwidrige Katalog der politischen Delikte, dass selbst bei geringen Verletzungen gegen diese ohne Möglichkeit auf eine Diversion vorm Geschworenengericht verhandelt wird.

In weiterer Folge werden die immer steigenden Kosten durch die Laienbeteiligung als Kritik angesehen, aufgrund von ausführlichen Prozessführungen und der Gebührenansprüche der Geschworenen.<sup>44</sup>

## D. Zusammenfassung

Die geschichtliche Entwicklung der Geschworenengerichtbarkeit zeigt uns wenig darüber, ob das Geschworenengericht als „Fehler“ gilt und beseitigt werden sollte oder doch ein Gewinn für die Rechtsordnung darstellt. Die fortwährende Abschaffung und Wiedereinsetzung der Laienbeteiligung lässt diese Frage offen. Offensichtlich jedoch kann festgestellt werden, dass die Beteiligung von Laien immer dann unerwünscht war, wenn ein autoritäres Regime eingeführt wurde und dem Angeklagten wichtige Rechte aberkannt werden sollten.<sup>45</sup>

---

<sup>38</sup> BGBl 1960/98.

<sup>39</sup> BGBl 1975/631.

<sup>40</sup> Zu den geltenden Regeln in der Geschworenengerichtbarkeit in *Bertel/Venier*, Strafrecht<sup>8</sup> (2004) 180ff.

<sup>41</sup> *Burgstaller*, Argumente für die Geschworenengerichtbarkeit, JBl 2006, 69 (71).

<sup>42</sup> *Pense*, Das spanische Schwurgericht (2006) 144.

<sup>43</sup> *Zitta*, Unser Strafprozeß I (1984) 39.

<sup>44</sup> *Baur*, Laienrichter – heute? In *Rechtswissenschaftliche Abteilung der Universität Tübingen (Hg)*, Tübinger FS für Eduard Kern (1968) 63f.

<sup>45</sup> *Sadoghi*, Thesen zur Geschworenengerichtbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 125.

### III. Verfassungsrechtliche Grundsätze der Geschworenengerichtsbarkeit im Unterschied zur Schöffengerichtsbarkeit

#### A. Verfassungsrechtliche Aspekte der Laienbeteiligung

Die Laienbeteiligung wird in der hL stets mit dem demokratischen Prinzip in Zusammenhang gebracht, da sie ebenfalls in Art 91 der Bundesverfassung verankert ist und Anknüpfungspunkte zum Rechtsstaatsgebot, dem Gleichheitssatz und dem Recht auf ein faires Verfahren vorhanden sind.<sup>46</sup>

Folgende Schwerpunkte sind einer genaueren Überprüfung zu unterziehen:

- Als Kernpunkt dieses Abschnittes wird das Geschworenengericht iZm dem Demokratieprinzip untersucht. (Siehe unter 1.)
- In Folge dessen ist zu untersuchen, ob bei Abschaffung der Laienbeteiligung auch eine Gesamtänderung der Bundesverfassung notwendig wäre. (Siehe unter 2.)
- Anschließend wird das Spannungsverhältnis zwischen der Geschworenengerichtsbarkeit und der Rechtsstaatlichkeit näher betrachtet und inwiefern Art 18 B-VG die Geschworenen an das Gesetz bindet. (Siehe unter 3.)
- In einem weiteren Schritt werden die fehlende Begründungspflicht und die mangelnde Anfechtbarkeit iVm Art 6 EMRK untersucht, wobei diese als Hauptkritikpunkt angesehen werden. (Siehe unter 4.)
- Zuletzt werden die verfassungskonformen Grundsätze der Laiengerichtsbarkeit dargestellt. (Siehe unter 5.)

#### 1. Demokratieprinzip

Österreich ist eine demokratische Republik, deren Recht vom Volk ausgeht, welches in der österreichischen Bundesverfassung verankert ist. Demnach ergibt sich aus dem Gesamtaufbau der Verfassung das demokratische Prinzip, welches sich in das Wahlrecht, das parlamentarische Regierungssystem und die damit verbundene Abhängigkeit der Regierung vom Vertrauen des Parlaments und der rechtsstaatlichen Demokratie in Form des Legalitätsprinzips klassifizieren lässt. Bemühungen um Meinungs-, Urteils-, und Willensbildung sowie das Mehrheitsprinzip sind wesentliche Merkmale der Demokratie.<sup>47</sup>

##### a) Allgemeiner Meinungsstand

Die Bundesverfassung, welche die Mitwirkung des Volkes normiert, wird von einem Teil der Lehre als Teil des Demokratieprinzips verstanden, da dadurch die Justiz demokratisiert werden würde.<sup>48</sup> Das Urteil ergeht zwar nicht im Namen des Volkes, sondern der Republik Österreich, dessen Recht aber vom Volk ausgeht.<sup>49</sup> Daher sehen manche in der Laienbeteiligung sogar den „idealen Ausdruck des Demokratieprinzips“, während andere dieses Prinzip in der Rechtserzeugung verwirklicht sehen und das Volk somit an der Gerichtsbarkeit zumindest mitwirken soll.<sup>50</sup> Der überwiegende Teil sieht in der Mitwirkung des Volkes in Form von Schöffen und Geschworenen zwar ein Stück von Demokratie in der Justiz, jedoch sei diese keine notwendige Konse-

<sup>46</sup> *Sadoghi*, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 126.

<sup>47</sup> *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>11</sup> (2016) 158ff; *Schmitt*, Legalität und Legitimität<sup>6</sup> (1998) 14.

<sup>48</sup> *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>9</sup> (2000) 71ff.

<sup>49</sup> *Moos*, Das Geschworenengericht in Österreich im Vergleich mit dem Kanton Zürich, in FS-Rehberg zum 65. Geburtstag (1996) 206.

<sup>50</sup> *Walter*, Verfassung und Gerichtsbarkeit (1960) 156.

quenz daraus, da selbst beim Aburteilen von demokratisch zustande gekommenen Gesetzen alleinig von Berufsrichtern das Demokratieprinzip verwirklicht ist. Somit stellt zwar die Laienbeteiligung *in praxi* eine Demokratisierung der Justiz dar, ist aber nicht gezwungener Maße notwendig um das Prinzip zu verwirklichen.<sup>51</sup> Denn trotz der Unabhängigkeit der Berufsrichter ergeht das Urteil im Namen der Republik Österreich und da weiters dieses Amt jedem der die Voraussetzungen erfüllt offen steht, verwirklicht alleinig dies das Demokratieprinzip bereits.

Weiters wird im Hinblick auf die Geschworenengerichtsbarkeit der Ausschluss der Berufsrichter beim Schuldspruch als nicht notwendig angesehen, da es auch dem Demokratieprinzip entspreche, wenn diese, genau wie im Schöffverfahren, gemeinsam darüber aburteilen.<sup>52</sup>

## b) Eigene Auffassung

Die Geschworenen üben jedenfalls eine Kontrollfunktion aus, indem sie Ungereimtheiten der Berufsrichter entgegenwirken und auch strenge und starre Verhandlungsmethoden dieser ausgleichen. Dennoch stellt diese Form keinen demokratischen Aspekt dar, da Geschworene keine Repräsentanten des Volkes darstellen, weder durch ihre Wahl per Zufallsernennung, noch dadurch das sie hierbei die Lebensformen und Auffassungen der Bevölkerung darstellen.<sup>53</sup>

Lediglich eine gewisse Verantwortung der Laienrichter und eine allgemeine Richterwahl könnten eine tatsächlich demokratische Legitimation der Gerichtsbarkeit bedeuten, welche jedoch die Gewaltenteilung stark beeinflussen und die Kontrollfunktion damit zunichtemachen würde, wenn die Justiz vom Volk abhängig wäre.<sup>54</sup>

## 2. Abschaffung der Geschworenengerichte durch eine Gesamtänderung der Bundesverfassung

Aufgrund der andauernden Debatte im Hinblick auf die Abschaffung des Geschworenengerichts ist es notwendig zu untersuchen, welche Auswirkungen dies auf unsere geltende Bundesverfassung hätte. Denn sollte dadurch eines deren leitender Prinzipien aufgegeben werden oder die leitenden Prinzipien zueinander nicht mehr im gleichen Verhältnis stehen, würde dies eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bedeuten, wobei auch eine bloß teilweise Veränderung der Prinzipien dazu führen würde. Um eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zu erreichen, müssten bei Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder des Nationalrates anwesend und die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür sein, sowie eine obligatorische Volksabstimmung durchgeführt werden.<sup>55</sup>

### a) Allgemeiner Meinungsstand

Die herrschende Lehre ist der Auffassung, dass eine Abschaffung der Laienbeteiligung das Demokratieprinzip stark schwächen würde, weshalb eine Gesamtänderung unumgänglich erscheint. Art 91 Abs 1 wird hierbei als institutionelle Garantie gesehen und somit ist eine endgültige Beseitigung der Laienbeteiligung, zumindest in den Bereichen die durch Art 91 Abs 1 abgesichert sein sollten, unmöglich.

<sup>51</sup> *Burgstaller in Korinek/Holoubek (Hg), B-VG Kommentar II (2003) Art 91/2-3 Rz 5; Kojas, Allgemeine Staatslehre (1993) 403.*

<sup>52</sup> *Moos, Das Geschworenengericht in Österreich im Vergleich mit dem Kanton Zürich, in FS-Rehberg zum 65. Geburtstag (1996) 218.*

<sup>53</sup> *Vgl Zimprich, Historische Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich (1995) 149.*

<sup>54</sup> *Schambeck, Demokratie und Gerichtsbarkeit, RZ 1992, 219.*

<sup>55</sup> *Janko, Gesamtänderung der Bundesverfassung (2001) 48.*

Jedoch existiert auch die, wie oben beschrieben, gegenteilige Meinung, dass Art 91 B-VG nicht als Ausdruck des Demokratieprinzips zu verstehen ist, weshalb eine Abschaffung der Laienbeteiligung keine Gesamtänderung der Bundesverfassung fordert. Lediglich der Vergleich zwischen der geltenden und geplanten Rechtslage könnte dazu führen.<sup>56</sup>

Während somit die überwiegende Lehre die Beteiligung von Laien als Zeichen des Demokratieprinzips versteht und eine Gesamtänderung bei deren Abschaffung sieht, stellt dies nach hM keinen Bestandteil des Demokratieprinzips, dennoch aber einen wichtigen Bestandteil der Verfassung dar.

Die Möglichkeit, die Geschworenen abzuschaffen und dennoch keine Gesamtänderung zu erwirken, wird durch Beibehaltung der Schöffen als verwirklicht angesehen, welches zwar als eine wesentliche Veränderung verstanden, aber nicht notwendig für eine Gesamtänderung, wie sie in Art 44 Abs 3 B-VG vorausgesetzt wird. Wird somit zusätzlich ein großes Schöffengericht erneut eingeführt, wäre außerdem weder eine obligatorische noch eine fakultative Volksabstimmung nötig.<sup>57</sup>

### **b) Eigene Auffassung**

Wie bereits oben dargestellt, stellt auch mE die Laienbeteiligung keine Form des Demokratieprinzips und somit deren Abschaffung keine wesentliche Veränderung dieser dar, weshalb eine Gesamtänderung keine logische Konsequenz daraus sein kann. Weiters würde auch der Vergleich zwischen der bestehenden und der bestandenen Rechtslage zu keiner Gesamtänderung führen, da die Beteiligung durch Schöffen das Fehlen der Geschworenen kompensieren und eine Beteiligung des Volkes somit weiterhin bestehen würde.

## **3. Das Spannungsverhältnis zwischen der Geschworenengerichtsbarkeit und der Rechtsstaatlichkeit**

Lediglich inhaltlich vorausgesetzt, aber nicht explizit als leitendes Prinzip der Bundesverfassung genannt, ist der Rechtsstaat. Das Legalitätsprinzip, die Gewaltenteilung und die Kontrolle durch die Verwaltung repräsentieren diesen.<sup>58</sup>

### **a) Allgemeiner Meinungsstand**

Nach der hM und auch verfassungsrechtlich vorausgesetzt ist, dass auch Laien an das Gesetz gebunden sind und nicht ihre eigene Meinung als Gesetz kundtun. Weiters ist im Gesetz verankert, dass Volksrichter dazu verpflichtet sind, „das Gesetz dem sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten“.<sup>59</sup> Lediglich die Textpassage „wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können“ aus § 305 StPO scheint problematisch, da diese darauf hindeutet, dass Laien, auch wenn sie dazu verpflichtet sind die bestehenden Normen einzuhalten, berechtigt sind ihr persönliches Rechtsgefühl und Gewissen in die Entscheidung einfließen zu lassen. Die Praxis selbst veranschaulicht uns des Öfteren, wie persönliche Wertungen und Einschätzungen der Laien im Hinblick auf die Rechtsordnung Einfluss finden.<sup>60</sup>

<sup>56</sup> Gärtner, in *Verhandlungen des vierten Österreichischen Juristentages (Hg)*, Reform der Laiengerichtsbarkeit in Strafsachen II (1971) 67; Korinek, in *Korinek/Holoubek (Hg)*, B-VG Kommentar II (2003) Art 91/1 Rz 5.

<sup>57</sup> Philipp, in *Fuchs/Ratz (Hg)*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2001) §§ 279-309 Rz 5; Burgstaller in *Korinek/Holoubek (Hg)*, B-VG Kommentar II (2003) Art 91/2-3 Rz 9.

<sup>58</sup> Öhlinger, *Verfassungsrecht*<sup>11</sup> (2016) 254ff.

<sup>59</sup> § 305 StPO.

<sup>60</sup> Burgstaller in *Korinek/Holoubek (Hg)*, B-VG Kommentar II (2003) Art 91/2-3 Rz 6; Zeisel in *Verhandlungen des vierten Österreichischen Juristentages (Hg)*, Reform der Laiengerichtsbarkeit in Strafsachen II (1971) 74.



Im Hinblick auf die ältere Literatur finden sich Vertreter einer gegenteiligen Auffassung<sup>61</sup>, welche den Laien eigene und durch sie persönlich entwickelte Entscheidungen zugestanden, um als Gegenpol der ungerechten Gesetze zu fungieren. Dabei ging man sogar so weit, dass Fehlurteile der Ausdruck des Volkswillens und notwendig waren, um den Härten der Gesetzgebung entgegenzuwirken. Geschworene sollten somit das Gesetz missachten dürfen, wenn das Urteil nicht mit dem Rechtsbewusstsein des Volkes im Einklang war. Um jedoch die Autorität der Rechtsordnung nicht zu untergraben, folgte die Regierung dieser These nicht.<sup>62</sup>

In neuester Zeit wird dies ebenfalls weiterhin als kritisch angesehen und dennoch festgestellt, dass Geschworene Ungerechtigkeiten des Gesetzes oder Anwendungen im Einzelfall korrigieren sollen, indem sie die Möglichkeit haben, einen Angeklagten entgegen der Gesetzeslage freizusprechen oder zu verurteilen.<sup>63</sup>

## **b) Eigene Auffassung**

Im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage binden das Rechtsstaatlichkeitsgebot, der im Strafrecht normierte, von *Feuerbach* entwickelte, Grundsatz *nulla poena sine lege*, welcher besagt, dass keine Strafe ohne Gesetz möglich ist und weiters das Analogieverbot, das Verbot undeutlicher Formulierungen, das Rückwirkungsverbot und letztlich das Verbot die Strafbarkeit mit anderen als gesetzlichen Rechtsnormen zu begründen beinhaltet, den Rechtsanwender an das gültige positive Recht.<sup>64</sup> Die persönliche Meinung, Wertung oder Einschätzung der Laienrichter ist somit durch eigenmächtiges „Außerkräftsetzen oder Außerachtlassen“ der Gesetze nicht zulässig. Die *Gesetzesbindung* hat dieselbe Geltung für Laien, wie auch für Berufsrichter, weshalb auch erstere wegen Amtsmisbrauchs gem § 302 StGB strafbar sein können, da durch ihre Aufgabenstellung der funktionelle Beamtenbegriff zur Anwendung gelangt, sollten sie ihr Amt missbrauchen.<sup>65</sup> Der Volkswille darf niemals so weit gehen, dass die Rechtsstaatlichkeit und die Prinzipien des Strafrechts untergraben werden.

## **4. Die fehlende Begründungspflicht und mangelnde Anfechtbarkeit dieser im Hinblick auf Art 6 EMRK**

### **a) Das Recht auf ein faires Verfahren**

Nach Art 6 EMRK hat jedermann das Recht, dass ein Verfahren gegen ihn öffentlich, vor einem unabhängigen, unparteiischen sowie auf dem Gesetz beruhendem Gericht geführt wird, welches die Sach- und Rechtslage genauestens überprüft.<sup>66</sup> Das rechtliche Gehör, die Effektivität des Rechtsschutzes, die Waffengleichheit, das Recht auf Akteneinsicht und die Öffentlichkeit und Mündlichkeiten formen den Artikel, welcher ebenfalls eine angemessene Verfahrensdauer und Begründungspflicht sichert und weiters die Unschuldsvermutung garantiert.<sup>67</sup>

### **b) Art 6 EMRK in Verbindung mit dem Geschworenverfahren**

Eine strafrechtliche Anklage iSd Art 6 EMRK *ist* laut *EMRK*, wenn dadurch eine Freiheitsstrafe oder eine vergleichbare Sanktion verhängt werden kann, welche ein gewisses Maß überschrei-

<sup>61</sup> *Benedikt*, Der Einfluß des Schwurgerichtes auf das materielle Strafrecht (1888) 27.

<sup>62</sup> ErläutRV 210 BlgNR 6.GP 24.

<sup>63</sup> *Moos*, Das Geschworenengericht in Österreich im Vergleich mit dem Kanton Zürich, in FS-Rehberg zum 65. Geburtstag (1996) 221.

<sup>64</sup> *Höpfel*, in *Fuchs/Ratz (Hg)*, Wiener Kommentar<sup>2</sup> (2005) § 1 Rz 1; *Steininger*, in *Triffterer (Hg)*, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (1994) § 1 Rz 1.

<sup>65</sup> *Bertel*, in *Höpfel/Ratz (Hg)* Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> (2001) § 302 Rz 9.

<sup>66</sup> *Berka*, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) 452 Rz 810.

<sup>67</sup> *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>11</sup> (2016) 444ff; *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren MRK und IPBPR (2005) Art 6 EMRK Rz 74.

tet.<sup>68</sup> Das Geschworenengericht unterliegt der Garantie von Art 6 EMRK, somit dem fairen Verfahren.

Problematisch im Hinblick auf Art 6 EMRK ist jedoch die mangelnde Begründungspflicht, da der Spruch im Urteil lediglich „schuldig“ oder „nicht schuldig“ lautet und als „general verdict“ bezeichnet wird.<sup>69</sup>

Als größter Kritikpunkt nach überwiegender Auffassung hierbei ist die begrenzte Möglichkeit der Anfechtung der Urteile des Geschworenengerichts. Während die Straferufung an das OLG gänzlich zulässig ist, kann gegen den Schuldpruch, außer im Rahmen der Nichtigkeiten nach § 345 Abs 1 StPO, nicht vorgegangen werden, was bedeutet, dass im Gegensatz zum BG und ER keine zweite Tatsacheninstanz existiert, welche die Beweiswürdigung gänzlich überprüft. Der OGH ist somit an die Tatsachenfeststellungen der Unterinstanz gebunden und entscheidet auf Grund des Neuerungsverbots, in formeller und materieller Hinsicht, lediglich über die rechtmäßige Anwendung der Gesetze, weshalb hierbei ein möglicher Widerspruch zu Art 6 EMRK herauszufiltern wäre.<sup>70</sup>

### c) Allgemeiner Meinungsstand - Begründungsmangel

Im Hinblick auf den Begründungsmangel ist festzuhalten, dass dieses Recht durch die EMRK nicht explizit gesichert ist, sondern lediglich, dass jeder das Recht besitzt gegen die Vorwürfe, die gegen ihn erhoben werden, in möglichst kurzer Zeit bis ins letzte Detail informiert zu werden.<sup>71</sup>

Im Fall *Firestone Tire and Rubber CO gegen United Kingdom*<sup>72</sup> forderte der EGMR eine Begründung und vertrat in weiterer Folge die Auffassung, dass eine solche die Interessen der Verteidigung im Rechtsmittelverfahren wahren könnte, sowie zu den Prinzipien eines fairen Verfahrens gehöre. Ein Erschweren des Rechtswegs führe, im Hinblick auf den Einzelfall, schlichtweg zur Verletzung des Art 6 EMRK.<sup>73</sup>

Ebenfalls ein Teil der Lehre sieht im Hinblick auf die Begründungspflicht das faire Verfahren verwirklicht, da diese aufgrund der Garantie des rechtlichen Gehörs Bestandteil wurde. Diese besagt, dass jeder Partei Gelegenheit gegeben werden muss, auszusagen und diese das Gericht hinreichend zu begründen hat, wobei auch hierbei im Einzelfall wieder abgewichen werden kann.<sup>74</sup>

Der VfGH liest aus Art 6 EMRK die generelle Pflicht zur Begründung von Entscheidungen, wobei jedoch jeder Staat selbst zur Schaffung von Normen verpflichtet ist und weiters die Begründungspflicht, welche die EMRK verlangt, nicht im Zusammenhang mit der Laienbeteiligung geschaffen wurden.<sup>75</sup>

<sup>68</sup> *Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht III (2003) 90; *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> (2005) 290f.

<sup>69</sup> *Rueprecht*, Die Jury im inquisitorischen Strafprozess, JSt 2003, 121.

<sup>70</sup> *Sadoghi*, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 145.

<sup>71</sup> *Lachmann*, Zur fehlenden Begründung im Urteil des Geschworenengerichts, AnwBl 1993, 645 (646).

<sup>72</sup> EKMR 2.4.1973, Appl Nr 5460/72, CG 43, 88.

<sup>73</sup> *Paeffgen*, Salzburger Kommentar zur Strafprozessordnung (2004) Art 6 EMRK Rz 75.

<sup>74</sup> *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> (2005) 311; *Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (1993) § 23 Rz 484.

<sup>75</sup> VfSlg 10.291/1984.

Die Rspr führt weiters aus, dass die Pflicht zur Begründung lediglich im Hinblick auf den Rechtsmittelweg gewährleistet ist und die begrenzte Möglichkeit der Anfechtung im Senatsverfahren mit der Konvention vereinbar ist weshalb laut hL keine Verletzung des fairen Verfahrens gegeben erscheint. Somit wird festgestellt, dass lediglich jene Teile im Urteil zu begründen sind, welche auch anfechtbar sind, während jene Teile gegen die man nicht weiter vorgehen kann auch nicht unter die Begründungspflicht fallen. Fraglich erscheint hierbei, ob eine Begrenzung des Rechts auf Anfechtbarkeit durch eine Begrenzung des Rechts auf Begründungspflicht möglich ist.<sup>76</sup>

Während der OGH<sup>77</sup> zu dieser Auffassung eine klare Stellung bezogen hat und diese als verfassungskonforme und grundrechtskonforme Legalitätsgarantie bezeichnet, ist sich ein Teil der Lehre sicher hierbei eine Verfassungswidrigkeit vorzufinden. Aufgrund des Wortlautes „Stichhaltigkeit“ des Art 6 EMRK interpretiert ein Teil der Lehre eine Pflicht zur Begründung und empfindet durch die Verletzung dieser im Geschworenverfahren einen Widerspruch zu Art 6 EMRK.<sup>78</sup>

#### **d) Allgemeiner Meinungsstand – Begrenzte Anfechtbarkeit**

Die Waffengleichheit ist ein Teil des Art 6 EMRK und diesbezüglich auch verwirklicht, indem der StA selbst lediglich beschränkte Möglichkeiten hat gegen ein Urteil vorzugehen, worauf der EGMR in mehreren Entscheidungen auch abstellt.<sup>79</sup> Obwohl Art 6 der EMRK keinen Instanzenzug garantiert, wird das strafprozessuale Rechtsmittelverfahren grds darin gesehen. Der VfGH hat sich diesen Entscheidungen angeschlossen und festgestellt, dass die EMRK keine rein theoretischen oder illusorischen Rechte garantieren, sondern in der Praxis durchführbare gewährleisten soll.<sup>80</sup>

Die verfahrensrechtlichen Garantien des Art 6 EMRK sind in zumindest ein dem Art 6 entsprechendem gerichtlichen Verfahren, welche über alle Sachverhalts- und Rechtslagen vollständig entscheidet, zu gewähren. Das bedeutet, dass auch nur *ein* Gericht die Voraussetzung als „Tribunal“, somit der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Einrichtung durch das Gesetz, dh volle Kognitionsbefugnis benötigt, laut EGMR im Fall *le Compte*.<sup>81</sup> Sichertgestellt wurde diese These durch den Fall *Andorfer Tonwerke*<sup>82</sup>, indem der EGMR wiederholt feststellte, dass eine erneute Verhandlung vor dem Rechtsmittelgericht nicht als notwendig angesehen wird, wenn bereits in der vorhergehenden Instanz eine öffentliche durchgeführt wurde und dessen Würdigung nach innerstaatlicher Bestimmung durch das Rechtsmittelgericht nicht zu überprüfen ist. Damit gewährt die Konvention kein Recht um gegen Urteile vorgehen zu können, welcher Meinung auch die hL ist.<sup>83</sup>

Ebenfalls ist die hM der Auffassung, dass die Kompetenzeinschränkung, im Hinblick auf die Kontrolle von Rechtsfragen, konventionskonform erscheint, da erstinstanzlich ein, gemäß der EMRK eingerichtetes, Gericht entscheidet, weshalb der effektive Rechtsschutz, wie von der

<sup>76</sup> *Lachmann*, Zur fehlenden Begründung im Urteil des Geschworenengerichts, AnwBl 1993, 645 (647).

<sup>77</sup> OGH 16.03.1995, 12 Os 178/94.

<sup>78</sup> *Prankl*, Die Verfassungsmäßigkeit der Nichtigkeitsbeschwere (§ 281 bzw 345 StPO) und der Revision in Bezug auf die Anfechtung des Sachverhaltes und die Unbegründetheit des Geschworenengerichtsurteils als verfassungsrechtliches Problem (1994) 101ff.

<sup>79</sup> *Linke*, Die Rechtsprechung der Straßburger Instanzen auf Grund von Menschenrechtsbeschwerden im strafrechtlichen Bereich, ÖJZ 1979, 309 (312).

<sup>80</sup> EMRK 13.5.1980, Appl Nr 6694/74; Erk v 9. Oktober 1982, VfSlg 9535/1982; Erk v 03.12.1983, VfSlg 10291.

<sup>81</sup> EuGRZ 1980, 590; Vgl *Kopetzki*, Neue Aspekte des Art 6 MRK für Österreich, JBl 1981, 468 (473).

<sup>82</sup> Entscheidung 13.12.1979, 7987/77 DR 18, 45, 46.

<sup>83</sup> *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> (1996) 227, 245 R 95, 188 zu Art 6.

EMRK vorgesehen, verwirklicht ist. Durch das Recht auf ein faires Verfahren alleine kann keine notwendige Überprüfungsmöglichkeit der Beweiswürdigung durch eine höhere Instanz angenommen werden.<sup>84</sup>

Der OGH stellte dazu fest, dass die EMRK *weder keinen* Anspruch auf einen weiteren Instanzenzug gewährt, noch Bezug auf die Anfechtbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen nimmt und somit kein Verstoß gegen die EMRK vorliegt, wenn die freie Beweiswürdigung im Kollegialgericht unanfechtbar ist.<sup>85</sup>

Gegenteiliger Meinung ist ein Teil der Lehre, welche wiederum in der vollständigen Kognitionsbefugnis die Möglichkeit einer Überprüfung des Rechtsmittelgerichts sieht.<sup>86</sup> Die geltende Rechtslage ist somit sehr wohl konventionswidrig, da eine Beweiswiederholung, aufgrund der Anwendung des Art 6 EMRK auch im Rechtsmittelverfahren, unumgänglich ist, da die Verfahrensgarantien auch hierbei einzuhalten sind.<sup>87</sup>

### e) Eigene Auffassung

Die Begründungspflicht übernimmt eine wichtige Funktion im Prozess. Sie stellt die Transparenz der Gerichtsbarkeit sicher, sorgt dafür, dass der Beschuldigte stets über sein Verfahren im Klaren ist und versichert der Allgemeinheit das rechtliche Gehör und *die* Beschreitung eines Rechtsweges. Durch eine Würdigung wird der Richter dazu gezwungen, sich mit dem Fall genauestens auseinanderzusetzen, um sowohl dem Beschuldigten als auch der Allgemeinheit zu erläutern, weshalb ein Schuld- oder Freispruch ergangen ist, während eine Anfechtbarkeit ihn dazu verleiten würde den Fall genauestens zu prüfen, um keine Fehler zu begehen und die Rechtmäßigkeit des Urteils zu gewährleisten. Die Möglichkeit eines Rechtsmittels würde zwar vieles aus der Beweiswürdigung kompensieren, jedoch diese nicht gänzlich ersetzen, weshalb eine Begründung in jedem Fall notwendig ist.<sup>88</sup>

Die mangelnde Begründung verletzt weiters Art 6 EMRK und ist somit konventionswidrig, was sich aus dem Wortlaut, welches sich auf die „Stichhaltigkeit“ der Anklage bezieht und somit ein gewürdigtes Urteil fordert, ableiten lässt.<sup>89</sup> Angemessen gewürdigt ist eine Entscheidung erst dann, wenn diese für den Verurteilten schriftlich und zugänglich ist. **Lediglich mit einer juristisch begründeten Entscheidung kann man auf eine juristisch begründete Anklage reagieren.**<sup>90</sup>

Auch ist die mangelnde Begründung verfassungswidrig, da das Rechtsstaatsgebot vorsieht, dass jegliches Verwaltungshandeln, somit das der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung, welche nach Art 18 B-VG an das Gesetz gebunden sind, für jedermann berechenbar und vorhersehbar

<sup>84</sup> Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 150.

<sup>85</sup> OGH 24.4.1980, 13 Os 166/79.

<sup>86</sup> Prankl, Die Verfassungsmäßigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde (§ 281 bzw 345 StPO) und der Revision in Bezug auf die Anfechtung des Sachverhaltes und die Unbegründetheit des Geschworenenurteils als verfassungsrechtliches Problem (1994) 150.

<sup>87</sup> Prankl, Die Verfassungsmäßigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde (§ 281 bzw 345 StPO) und der Revision in Bezug auf die Anfechtung des Sachverhaltes und die Unbegründetheit des Geschworenenurteils als verfassungsrechtliches Problem (1994) 156, 161.

<sup>88</sup> Vgl Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 150f.

<sup>89</sup> Vgl Gollwitzer, Menschenrecht im Strafverfahren MRK und IPBRP (2005) 302.

<sup>90</sup> Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 152.

und damit nachvollziehbar sein muss, weshalb theoretisch bei Gericht keine unbegründeten Entscheidungen ergehen dürften.<sup>91</sup>

## f) Fazit

Die mangelnde Begründung, welche mit näherem Blick auf den Art 6 EMRK verfassungswidrig ist, ist jedenfalls lösbar. Laien beantworten iZm dem Frageschema im Verfahren zum Teil schwer verständliche juristische Fragen, was zur Folge hat, dass eine zumutbare Begründung lediglich in einfachster Weise zumutbar ist. Währenddessen versucht man die Möglichkeit einer Überprüfung der Tatfrage in zweiter Instanz durch den Gleichheitssatz gem Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG zu kompensieren. Dabei lässt sich die mangelnde zweite Tatsacheninstanz nur schwer als verfassungswidrig darstellen.<sup>92</sup>

## 5. Verfassungskonforme Grundsätze der Laiengerichtsbarkeit

Nachdem nach und nach die verfassungswidrigen Charakteristika der Geschworenengerichtsbarkeit dargestellt wurden, sollen nun die in der L und Rspr einstimmig als verfassungskonform angesehen Aspekte auch im hier angeführten neuen Konzept nicht in Frage gestellt werden.

### a) Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Laienrichter

Berufsrichter und Laienrichter werden strikt als getrennt angesehen, da Geschworene und Schöffen formell nicht unter dem Begriff des Richters iSd Art 86ff B-VG zu subsumieren sind, was sich grundsätzlich aus dem Wortlaut der Verfassung ableiten lässt, welche einerseits von „Richtern“ und andererseits von „Mitwirkenden aus dem Volk“ bzw „Geschworenen und Schöffen“ spricht.<sup>93</sup> Jedoch übernehmen Laien die Funktion der Richter, weshalb die für die Berufsrichter geltenden Vorschriften auch auf die Geschworenen und Schöffen zu übertragen sind und somit diese in ihrer Tätigkeit keiner Weisung folgen müssen und unabsetzbar sind.<sup>94</sup> Die Folge daraus ist jedoch, dass Laien ebenso wie Berufsrichter, wenn sie ihr Amt missbrauchen, strafrechtlich wegen §§ 301, 302 und 304 StGB verfolgt werden können.<sup>95</sup>

### b) Die Auswahl der Laien nach dem Geschworenen- und Schöffengesetz

Als Laien können lediglich Personen tätig werden, welche keine wesentliche Staatsfunktion innehaben, da der Wortlaut „Volk“ gem Art 91 B-VG „Vertreter des Volkes“ versteht und als diese die Gegenseite der Berufsrichter formen sollen.<sup>96</sup> Das geltende Konzept, indem diese „Vertreter“ durch Auslosung von Listen, an denen die Gemeinde- und Bezirksverwaltungsbehörden, aber auch der Präsident des Landesgerichts mitwirken, ist beizubehalten.

### c) Die Entscheidung der Laien über Schuld und Strafe

Vorausgesetzt wird im Geschworenengericht, dass Geschworene alleine über die Schuld urteilen, während es Berufsrichtern untersagt ist an dieser Abstimmung mitzuwirken. Die hL sieht die Bestimmung aus dem § 324 StPO als verfassungskonform an, da die Berufsrichter dieser Ab-

<sup>91</sup> Vgl Jung, Richterbilder. Ein interkultureller Vergleich (2006) 100f.

<sup>92</sup> Soyer (Hg), Strafverteidigung – neue Herausforderungen. 4. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag (2006) 165; Hauser, Zur Reform der Rechtsmittel im Strafprozeß, insbesondere der Anfechtung von Tatsachen, ÖJZ 1981, 533 (535); Tlapek, Rechtsmittelreform im Strafverfahren, ÖJZ 1968, 565 (568); Kaltenbäck, Grundzüge für eine Reform der Strafprozeßordnung, ÖJZ 1975, 549 (550).

<sup>93</sup> Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht<sup>9</sup> (2000) 331; Walter, Verfassung und Gerichtsbarkeit (1960) 35f; Burgstaller, in Korinek/Holoubek (Hg), B-VG Kommentar II (2003) Art 91/2-3 Rz 12.

<sup>94</sup> Adamovich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht II (1998) Rz 35.013.

<sup>95</sup> Markel, in Fuchs/Ratz (Hg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung<sup>2</sup> (2005) § 13 Rz 11.

<sup>96</sup> Jenewein, Laienbeteiligung und Demokratie (1993) 33f; Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht<sup>9</sup> (2000) 331.

stimmung sehr wohl beiwohnen dürfen, auch wenn ihre Stimme keinen Einfluss hat. Ebenfalls werden die formulierte Fragestellung, die Rechtsbelehrung und die Besprechung der Fragen als verfassungskonform angesehen, wobei ebenfalls das Monitorverfahren und die Aussetzung in keinem Widerspruch zu Art 91 Abs 2 B-VG stehen.<sup>97</sup>

Das System über die Entscheidungsfindung der Laienrichter sollte somit ebenfalls beibehalten werden, wobei die alleinige Abstimmung der Schuldfrage als Kernbereich der Geschworenen angesehen wird, während die gemeinsame über die Strafe dafür sorgt, dass die Laien kein Strafrahmenerwägungen in ihre Entscheidung einfließen lassen, wenn sie über die Tatfrage abstimmen.

#### **d) Die Geschworenenkompetenz zur Aburteilung von schweren Straftaten und politischen Delikten**

In Art 91 Abs 2 B-VG ist genauestens festgelegt welchen Zuständigkeitsbereich das Geschworenengericht innehat, wobei eine Untergrenze durch die Zuständigkeit des Schöffengerichts, aber keine Obergrenze des Strafrahmens festgelegt ist. Die „Schwere“ einer Straftat ist durch den einfachen Gesetzgeber dabei genau zu definieren, wobei diese sich nach dem jeweils geltenden Strafrechtssystem misst und dieses sich an die Grundsätze der Verfassung halten muss.<sup>98</sup>

In der Regelung über die Geschworenenkompetenz hinsichtlich schwerer Straftaten wurde einstimmig keine Verfassungswidrigkeit erkannt, weshalb diese beibehalten werden sollte.<sup>99</sup>

Der Zuständigkeit des Geschworenengerichts wird durch das Aburteilen hinsichtlich politischer Verbrechen und Vergehen erweitert, wobei deren Interpretation aufgrund mangelnder Definitionen in der Verfassung für Schwierigkeiten sorgt. Aus Art 91 Abs 2 B-VG kann jedoch herausgelesen werden, dass dieser lediglich absolut politische Delikte erfasst und keine relativen.<sup>100</sup>

Dadurch kann festgehalten werden, dass der geltende Zuständigkeitsbereich aufgrund der taxativ aufgezählten politischen Delikte beibehalten werden soll, wobei zu beachten ist, dass Geschworenengerichtungsverfahren lediglich bei Delikten mit großem Interesse durchgeführt werden.<sup>101</sup>

## **B. Strafprozessrechtliche Grundsätze der Geschworenengerichtsbarkeit zum Unterschied der Schöffengerichtsbarkeit**

Alleine anhand der Verfassung lässt sich die Geschworenengerichtsbarkeit im Hinblick auf ihre Eignung zur Verwirklichung von Prozesszielen nicht beurteilen. Deshalb wird im Folgenden die Frage, ob das Institut der Geschworenengerichtsbarkeit geeignet erscheint, um Verfahrensziele wie materielle Wahrheit und Minimierung des Fehlurteilsrisikos zu erreichen, durch wissenschaftliche Argumente beantwortet.

<sup>97</sup> Burgstaller, in Korinek/Holoubek (Hg), B-VG Kommentar II (2003) Art 91/2-3 Rz 19; Walter, Verfassung und Gerichtsbarkeit (1960) 160, 169.

<sup>98</sup> Burgstaller, in Korinek/Holoubek (Hg), B-VG Kommentar II (2003) Art 91/2-3 Rz 21; Schmidt, Verfassungswidrigkeiten im Strafrechtsänderungsgesetz 1987, JBl 1989, 137 (149).

<sup>99</sup> Burgstaller, in Korinek/Holoubek (Hg), B-VG Kommentar II (2003) Art 91/2-3 Rz 23.

<sup>100</sup> Burgstaller, in Korinek/Holoubek (Hg), B-VG Kommentar II (2003) Art 91/2-3 Rz 26.

<sup>101</sup> Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 185.

Folgende Schwerpunkte, welche eine Problematik aufweisen, sind einer genaueren Überprüfung zu unterziehen:

- Hauptaugenmerk wird die freie Beweiswürdigung sein, welche von Laien- aber auch Berufsrichtern, iVm der fehlenden Begründung im Geschworenengericht, besser wahrgenommen werden sollte. (Siehe unter 1.)
- Darüber hinaus soll weiters die beschränkte Möglichkeit der Anfechtung von Urteilen im Senatsverfahren überprüft werden. (Siehe unter 2.)
- Zum Abschluss werden unstrittige verfahrensrechtliche Elemente dieser Gerichtsbarkeit dargestellt. (Siehe unter 3.)

## 1. Die freie Beweiswürdigung im Zusammenhang mit der materiellen Wahrheit

Aufgabe des Strafverfahrens ist die Ermittlung der Wahrheit durch Klärung des Sachverhalts, wobei das Verfahren selbst und insb die HV als Wegweiser fungieren.<sup>102</sup> Das Prinzip der materiellen Wahrheit umfasst dabei erstens *die Möglichkeit* diese im Strafprozess herauszufinden und zweitens sämtliche die dafür zur Verfügung stehenden Mittel heranzuziehen, um diese zu erreichen.<sup>103</sup> Sämtliche Parteien, aber auch die Geschworenen haben das Recht, Beweisanträge in der Verhandlung zu stellen, während das Gericht über dieselben entscheidet, wobei eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung unzulässig ist.<sup>104</sup> Als äußerst fragwürdig erscheint die Beschränkung der Geschworenen im Hinblick ihrer Beweisantragsrechte zur Aufklärung wesentlicher Tatsachen, da der Schwurgerichtshof, mit einfacher Mehrheit, über diese entscheidet und somit die Beweisaufnahme ablehnen kann, welche acht Geschworenen aber für notwendig erachten würden.<sup>105</sup> Zwischen dem Prinzip der materiellen Wahrheit und der Beweiswürdigung existiert, durch den Zwang zur Ermittlung der objektiven Wahrheit, eine enge Verbundenheit<sup>106</sup>, deren Entwicklung bereits im geschichtlichen Teil dieser Arbeit geschildert wurde.

### a) Allgemeiner Meinungsstand

Beweisergebnisse werden in heutiger Zeit durch die freie Beweiswürdigung beurteilt, welche der Lebenserfahrung der Richter entspricht, wobei diese hierbei aber keineswegs freies Ermessen und Willkür üben dürfen, sondern spezifische Gründe darlegen müssen, die ihr Ergebnis widerspiegeln und für Menschen begreiflich erscheinen lassen.<sup>107</sup> Somit ist der freien Beweiswürdigung durch Denkgesetze, Erfahrungssätze und wissenschaftlichen Erkenntnisse Grenzen gesetzt.<sup>108</sup>

Die Lehre ist hinsichtlich der Überzeugungsbildung des Richters (Überzeugungsmodell) gespalten. Die, heute kaum noch vertretenen, älteren subjektiven Theorien deuten auf die persönliche Gewissheit des Richters hin, in der dieser seine Entscheidung aus Überzeugung trifft, da die innere Überzeugung im Gegensatz zum absoluten Wissen existieren würde. Somit würde der tiefe Glaube des Richters, welcher durch die Identifikation mit dem Urteil zur psychischen Ent-

<sup>102</sup> Hetzer, Wahrheitsfindung im Strafprozess (1982) 23f.

<sup>103</sup> Nijboer, Beweisprobleme und Strafrechtssysteme (1995) 30f.

<sup>104</sup> Schulenburg, Das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung im Strafprozeß (2002) 21ff.

<sup>105</sup> Aistleitner, Die Tatfrage – eine vernachlässigte Perspektive, in *Pilgermair (Hg)*, Staatsanwaltschaft im 21. Jahrhundert (2001) 361 (373); Aistleitner, Denkmalschutz für Geschworenengerichte? *juridikum* 2001, 44 (45)

<sup>106</sup> Kasper, Freie Beweiswürdigung und moderne Kriminaltechnik (1975) 17.

<sup>107</sup> Schmidt, Grundsätze der freien richterlichen Beweiswürdigung im Strafprozessrecht (1994) 65; *Fabrizy*, StPO Kurzkommentar<sup>9</sup> (2004) § 258 Rz 5.

<sup>108</sup> Jung, Richterbilder. Ein interkultureller Vergleich (2006) 24.

lastung des Richters führt, zur Überzeugung ausreichen, wobei leichte Zweifel diese jedoch ausschließen.<sup>109</sup>

Die objektiven Theorien (Wahrscheinlichkeitsmodell) dagegen zielen auf rein objektive Kriterien zur Entscheidungsfindung ab, da ein Richter, welcher die Objektivität und Rationalität an vorderste Stelle setzt, die völlige Schuld niemals anerkennen würde und dh zu keiner tiefen inneren Überzeugung gelangen kann. Nicht die jeden Zweifel ausschließende innere Überzeugung, sondern die rein objektive Überzeugung mit hohem Wahrscheinlichkeitscharakter formt die Entscheidung.<sup>110</sup>

Die Lehre entwickelte jedoch ein drittes System, die objektivierenden Theorien (Drittkontrollmodell), welche die ersteren beiden verbindet und besagt, dass zur Entscheidungsfindung, sowohl das subjektive Kriterium der Überzeugung, als auch das objektive Kriterium der hohen Wahrscheinlichkeit, notwendig sind.<sup>111</sup>

Jedoch formte die Rspr ebenfalls Prinzipien hinsichtlich der freien Beweiswürdigung. Die Auffassung des Reichsgerichts<sup>112</sup> entsprach am ähnlichsten den objektivierenden Theorien der Lehre, indem dieses der Meinung war, dass zur Entscheidungsfindung ein gewisses Maß an innerer Überzeugung, als auch ein bestimmter Wahrscheinlichkeitsgrad erforderlich ist.<sup>113</sup>

Nach herrschender Lehre und einhelliger Rspr setzt die Entscheidungsfindung iSd objektivierenden Theorien die Überzeugungsbildung nach subjektiver als auch nach objektiver Theorie einen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad voraus, wobei die heute überwiegende Ansicht bei der Schuld des Angeklagten sowohl von der persönlichen Gewissheit des Richters, als auch einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeht.<sup>114</sup>

## b) Eigene Auffassung

Zeitgleich mit dem Geschworenengericht wurde auch die freie Beweiswürdigung eingeführt, was damit in Verbindung steht, dass der Schuldspruch ausschließlich aus persönlicher Ebene resultieren sollte und juristische Kenntnisse, was heute als falsch aufgefasst wird, dazu nicht von Nöten waren. Aufgrund dieser engen Verbundenheit entstehen zwar Berührungspunkte zwischen den Prinzipien der Beweiswürdigung und deren, wie oben angeführt, engem Zusammenhang mit der materiellen Wahrheit und dem Institut der Geschworenengerichtsbarkeit, aber auch Spannungen.<sup>115</sup>

<sup>109</sup> *Hartung*, Die Frage der Revisibilität der Beweiswürdigung, SJZ 1948, 582; *Ehrenzweig*, Die „freie Überzeugung“ des Richters, JW 1929, 85f; *Schmidt*, Grundsätze der freien richterlichen Beweiswürdigung im Strafprozessrecht (1994) 94ff.

<sup>110</sup> *Herdegen*, Beweisantragsrecht, Beweiswürdigung, strafprozessuale Revision V (1995) 98; *Grünwald*, Das Beweisrecht der Strafprozessordnung (1993) 89.

<sup>111</sup> *Peters*, Strafprozeß<sup>4</sup> (1985) 298; *Roxin*, Strafverfahrensrecht<sup>25</sup> (1998) 79; *Frister*, Die persönliche Gewißheit als Verurteilungsvoraussetzung im Strafprozeß, in *Samson/Dencker/Frisch/Frister/Reiß (Hg)*, FS-Grünwald (1999) 169 (171).

<sup>112</sup> *Löwe-Rosenberg*, StPO Kommentar III<sup>24</sup> (1987) Rz 9; *Bohne*, Zur Psychologie der richterlichen Überzeugungsbildung (1948) 19.

<sup>113</sup> RGZ 102/231; RGSSt 61, 206.

<sup>114</sup> *Mayerhofer/Hollaender*, StPO Kommentar II<sup>5</sup> (2004) § 258 Rz 20.

<sup>115</sup> *Vgl Sadoghi*, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 193.



Die freie Beweiswürdigung wird anders als die juristische Subsumtionsarbeit nicht durch das Studium der Rechtswissenschaften, sondern durch Wissen und Erfahrungen geformt, weshalb dieser Akt auch durch Laien durchgeführt werden kann.<sup>116</sup>

Ein Reibungspunkt, nach überwiegender Ansicht, ist im Geschworenengerichtsverfahren jedoch die Begründung, da genau diese von den Laien nicht verlangt wird, sondern lediglich die Ausgestaltung ihrer Beratung darstellt. Obwohl genau die Begründung der wichtigste Punkt der freien Beweiswürdigung darstellt, wurde dieses Konzept nicht ins Geschworenengerichtsverfahren adaptiert, was für die meisten Kritiker den Grund für die Abschaffung der Geschworenengerichtbarkeit bildet.<sup>117</sup>

### **c) Die freie Beweiswürdigung rein subjektiv betrachtet**

Ein Teil der Lehre tendiert dazu die Theorien der freien Beweiswürdigung zu bezweifeln, da ein rein „objektives“ Urteil nicht im Bereich des Möglichen liegt, während die persönliche Gewissheit des Richters als Voraussetzung zur Schuldfeststellung gesehen wird.<sup>118</sup> In jede Entscheidung fließt unbewusst die eigene Wahrnehmung mit ein, weshalb schon allein deshalb eine Verurteilung nicht allein von objektiven Kriterien abhängig gemacht werden kann, wobei ein Richter darauf zu achten hat, dass sachfremde Entscheidungen nicht ins Urteil einfließen.<sup>119</sup> Das Prinzip der freien Beweiswürdigung ist im Großen und Ganzen reine Überzeugungsbildung, subjektiv nämlich, welche, durch unterschiedliche Beurteiler und der damit verschiedenen Gewissheit, kontrollierbar ist.<sup>120</sup>

### **d) Eigene Auffassung und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Laiengerichtbarkeit**

Die eben geschilderte Ansicht eines Teils der Lehre ist in Österreich kaum vertreten, wobei diese mE zutreffend ist, da die freie Beweiswürdigung nicht rein objektiv betrachtet werden kann. Ein Blick auf verschiedenste Untersuchungen genügt, um belegen zu können, dass Richter über ähnliche Fälle unterschiedlich urteilen oder unterschiedliche Ergebnisse in gleichen Fällen durch unterschiedlichste Richter erzielt werden.<sup>121</sup> Erfahrungsgrundsätze und bestehende Entscheidungskriterien erleichtern das Verfahrensrecht, da idR zeitbedingt eine ständige Neubefassung mit jedem einzelnen Fall nicht möglich ist, wobei eine Überprüfung dieses Individualakts stets durch mehrere Urteilende, welche der Würdigung folgen können, durchführbar ist.<sup>122</sup>

Wenn die rein subjektive Theorie, wie eben dargestellt, näher beleuchtet wird, werden Folgen für die Geschworenengerichtbarkeit sichtbar. *Argumente*, wie, dass Laienrichter das perfekte Gegenstück zu den Berufsrichtern sind, *wird dadurch verwirklicht*, da die Erfahrungsgrundsätze unterschiedlicher ausfallen und somit durch „Kompromiss“ ein homogeneres Urteil gefällt werden kann, als wenn durch einen Einzelrichter oder einem Kollegium aus dem selben Kreis, mit ähnli-

<sup>116</sup> Vgl. Arzt, Zum Verhältnis von Strengebeweis und freier Beweiswürdigung, in *Baumann/Tiedemann (Hg)*, Einheit und Vielfalt des Strafrechts, FS-Peters (1974) 223 (224).

<sup>117</sup> Vgl. Von Bar, Recht und Beweis im Geschworenengericht (1865) 317.

<sup>118</sup> So schon Bendix, Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters (1968) 88.

<sup>119</sup> So auch Bender/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht I<sup>2</sup> (1995) 6; Frister, Die persönliche Gewißheit als Verurteilungsvoraussetzung im Strafprozeß, in *Samson/Dencker/Frisch/Frister/Reiß (Hg)*, FS-Grünwald (1999) 169 (186).

<sup>120</sup> So auch Grünwald, Das Beweisrecht der Strafprozessordnung (1993) 90.

<sup>121</sup> Vgl. Hirtenlehner/Birkbauer/Wegscheider, Die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (2002) 39ff; Kette, Rechtspsychologie (1987) 219f.

<sup>122</sup> Vgl. Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 200.

chen Entscheidungskriterien entschieden wird.<sup>123</sup> Aufgrund dieser Form der Entscheidung ist eine Begründung nicht unbedingt notwendig. Lediglich im Hinblick auf die wie oben angeführten Aspekte zur Erhebung von Rechtsmittel und um den Verurteilten über alles aus dem Verfahren zu informieren, wobei es fragwürdig erscheint, weshalb es Laienrichter nicht zugemutet werden könne ihre Entscheidung zu begründen.<sup>124</sup>

## 2. Rechtsmittel im Geschworenverfahren

Im Hinblick auf die rein subjektive Betrachtungsweise der freien Beweiswürdigung folgen wesentliche Konsequenzen für das Rechtsmittelverfahren.

### a) Die geltende Rechtslage

Der OGH überprüft in letzter Instanz lediglich die Rechts- und keine Tatfragen, weshalb eine Überprüfung der Beweiswürdigung durch eine erneute HV, außer in den dafür vorgesehenen Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281 Abs 1 bzw § 345 Abs 1 StPO, nicht möglich ist, wobei auf das Neuerungsverbot zu achten ist und das Höchstgericht somit letztlich anhand der bereits festgestellten Tatsachen entscheidet.<sup>125</sup> Die Nichtigkeitsbeschwerde im Kollegialgericht richtet sich anhand der Nichtigkeitsgründe, genauso wie die verbundene Berufung, somit hinsichtlich der Strafe und der Nichtigkeiten, an den OGH, während die Strafberufung und die Berufung über privatrechtliche Ansprüche an das OLG zu richten sind.<sup>126</sup> Der Grund für die Unanfechtbarkeit der freien Beweiswürdigung im kollegialgerichtlichen Verfahren war einerseits, dass bereits eine ausreichend qualifizierte und gründliche Erstinstanz vorhanden ist, weshalb dieser Standpunkt bereits in der Strafprozessordnung 1873<sup>127</sup> vertreten wurde und andererseits die bereits hohe Arbeitsbelastung des OGH, welche eine erneute HV steigern würde und dem OGH nicht mehr zuzumuten wäre.<sup>128</sup> Lediglich eine beschränkte Möglichkeit gegen die freie Beweiswürdigung vorzugehen wird durch die im Folgenden dargestellten Nichtigkeiten gewährt.

### b) § 281 Abs 1 Z 5 (Mängelrüge) versus § 281 Abs 1 Z 5a bzw § 345 Abs 1 Z 10a (Tatsachenrüge)

Die Mängelrüge existiert ausschließlich im Schöffverfahren, was verdeutlicht, dass eine Überprüfbarkeit hinsichtlich dieser Nichtigkeit im Geschworenverfahren als nicht notwendig angesehen wird, wobei erneut auf die fehlende Begründung hingewiesen wird. Lediglich undeutliche, unvollständige oder in sich widersprüchliche Antworten der Laien auf die ihnen gestellten Fragen können mit der vergleichbaren Nichtigkeit nach § 345 Abs 1 Z 9 bekämpft werden.<sup>129</sup> Jedoch kann festgehalten werden, dass die Mängelrüge lediglich als Kontrollfunktion hinsichtlich der Formulierung dient, weshalb ein Fehlen dieser Rüge keine Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Grund für die Einführung der Tatsachenrüge war die außerordentliche Wiederaufnahme, welche ausschließlich im Ermessen des Gerichts liegt, während § 281 Abs 1 Z 5a als Gegenpol und

<sup>123</sup> Vgl Frister, Die persönliche Gewißheit als Verurteilungsvoraussetzung im Strafprozeß, in *Sams-on/Dencker/Frisch/Frister/Reiß (Hg)*, FS-Grünwald (1999) 169 (189); *Jenewein*, Laienbeteiligung und Demokratie (1993) 89.

<sup>124</sup> S dazu iZm Art 6 EMRK.

<sup>125</sup> *Roeder*, Zur Überprüfung der Tatfrage im Nichtigkeitsverfahren, JBI 1960, 521.

<sup>126</sup> *Birklbauer*, Strafprozessrecht<sup>2</sup> (2014) Rz 12/36.

<sup>127</sup> Zur Reformdiskussion s *Steininger*, Die Kontrolle der Tatfrage im schöffengerichtlichen Verfahren (1989) 323;

<sup>128</sup> *Feichter*, Feststellungs- und Begründungsmängel im Strafurteil – Abgrenzung und Auslegung von § 281 (1) Z 5 und 5a StPO vor dem Hintergrund der Judikatur des OGH (2004) 6, 55.

<sup>129</sup> *Feichter*, Feststellungs- und Begründungsmängel im Strafurteil – Abgrenzung und Auslegung von § 281 (1) Z 5 und 5a StPO vor dem Hintergrund der Judikatur des OGH (2004) 81.

Rechtsmittel für den Angeklagten dient.<sup>130</sup> Die Nähe des Nichtigkeitsgrunds zur Schuldberufung ist klar ersichtlich, beschränkt diese aber im Sinne einer Plausibilitätskontrolle, somit einer Überprüfung lediglich hinsichtlich Denkgesetze oder allgemein anerkannter Erfahrungsgrundsätze<sup>131</sup>, wobei diese sich aus einer, wie oben angeführt, nicht nachvollziehbaren Beweiswürdigung ergeben.

Durch § 345 Abs 1 Z 10a ist, aufgrund der mangelnden Begründung im Geschworenenverfahren, eine gründlichere Überprüfung und somit umfassendere Kontrolle gegeben, da dadurch der Akt mit der Entscheidung aus dem Wahrspruch verglichen werden muss.

### 3. Weitere wesentliche Verfahrensgrundsätze

Um die Wahrheitsfindung iVm der freien Beweiswürdigung bestmöglich zu garantieren, sind zweifellos mehrere Prinzipien, wie der unmittelbare, mündliche, aber auch öffentliche Prozessverlauf, erforderlich.

Die wesentlichen Verfahrensgrundsätze für das Geschworenenverfahren werden im Folgenden – ohne näher auf ihre Entwicklung oder ihre kritischen Punkten einzugehen – in Verbindung mit dem kollegialgerichtlichen Verfahren dargestellt.

#### a) Die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der (Laien)Richter

Grundlage zur Urteilsentscheidung dürfen lediglich Tatsachen sein, welche gem Art 6 EMRK, Art 90 Ab 1 B-VG und §§ 12 Abs 2, 258 Abs 1 StPO mündlich in der Verhandlung vorgetragen wurden und somit auf einer kontradiktorischen Verhandlung basieren, um dem Beschuldigten das rechtliche Gehör, welches das Recht gehört zu werden, das Fragerecht, die Akteneinsicht, sowie das Recht zum Schlusswort beinhaltet, zu gewährleisten.<sup>132</sup> Das Prinzip der Mündlichkeit garantiert die bestmögliche Wahrheitsfindung, durch die umfassende Sammlung des Prozessstoffes, welches Widersprüche und gegebenenfalls Missverständnisse auflöst. Das Verfahren wird zusätzlich beschleunigt mit dem Nachteil, dass durch schwierigere Fälle bzw längeren Verhandlungen die Aufnahmefähigkeit sinkt und wichtige Tatsachen schlichtweg überhört werden können.<sup>133</sup>

Das Prinzip der Mündlichkeit steht mit dem Prinzip der Unmittelbarkeit eng in Verbindung, da das mündliche Vortragen der Zeugen in der HV vom erkennenden Gericht unmittelbar aufgenommen werden muss, wobei die persönliche Wahrnehmung hinsichtlich der Tatsachen verlangt wird.<sup>134</sup> Die Richter müssen, um diesen Grundsatz zu verwirklichen, ständig bei längeren Verhandlungen zusätzlich zum Ersatz(laien)richter anwesend sein, wobei jedoch ein kurzes und vollständiges Verfahren im Ganzen, wenn möglich, bevorzugt wird.<sup>135</sup> Durch den Unmittelbar-

<sup>130</sup> Bertel, Die Überprüfung der Tatfrage im schöff- und geschworenengerichtlichen Verfahren, AnwBl 2005, 386.

<sup>131</sup> Steininger, Nichtigkeitsgründe im Strafverfahren<sup>4</sup> (2006) 225, 229; Frister, Die persönliche Gewißheit als Verurteilungsvoraussetzung im Strafprozeß, in Samson/Dencker/Frisch/Frister/Reiß (Hg), FS-Grünwald (1999) 169 (193).

<sup>132</sup> Seiler, Strafprozessrecht<sup>7</sup> (2004) 17; Birkbauer, Strafprozessrecht<sup>2</sup> (2014) 50f; Feuerbach, Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege I (1821) 195ff.

<sup>133</sup> Mittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Öffentlichkeit und das Geschworenengericht (1845) 245ff; Schmid, Strafprozessrecht<sup>2</sup> (1993) 56; Geppert, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafverfahren (1979) 141.

<sup>134</sup> Platzgummer, Grundzüge des österreichischen Strafverfahrens<sup>8</sup> (1997) 22; Birkbauer, Strafprozessrecht<sup>2</sup> (2014) 50f.

<sup>135</sup> Roeder, Lehrbuch des Österreichischen Strafverfahrensrecht (1963) 30; Seiler, Strafprozessrecht<sup>7</sup> (2004) 17f; Birkbauer, Strafprozessrecht<sup>2</sup> (2014) 50f.

keitsgrundsatz wird dem Gericht ein besserer Blick auf die Wahrheit geboten, da die unmittelbaren Aussagen nicht nur das *OB*, sondern auch das *WIE* bescheinigen, mit dem Nachteil durch längere Verfahren und zahlreiche Zeugen die Erinnerungen verblassen zu lassen, wodurch die Unmittelbarkeit nur schwer verwirklicht werden kann.<sup>136</sup>

Die beiden Prinzipien wurden, um die bestmögliche Wahrheitsfindung zu garantieren, eng miteinander verbunden, wobei der Mündlichkeitsgrundsatz die Voraussetzung für die Unmittelbarkeit darstellt und somit die Laiengerichtsbarkeit erst ermöglicht.<sup>137</sup>

## b) Öffentlichkeit des Verfahrens

Das Gericht darf zur Urteilsfällung gem Art 6 EMRK, 90 Abs 1 B-VG und §§ 12, 228, 258 Abs 1 StPO lediglich Tatsachen heranziehen, welche iVm dem Öffentlichkeitsgrundsatz, somit partei- und volksöffentlich, erläutert wurden, wodurch die Objektivität der Ermittlungen garantiert wird und das Volk als Kontrolle herangezogen wird.<sup>138</sup> Mancher Ansicht nach ist die Öffentlichkeit gem Art 90 und 91 Abs 1 B-VG bereits durch die Laienbeteiligung gegeben, da diese bereits das Volk repräsentieren, womit im Geschworenengericht eine doppelte Öffentlichkeit gegeben wäre. Nach diesem Ansatz ist trotz Ausschluss der Volksöffentlichkeit bei der Beratung und Abstimmung der Laien diese durch die Geschworenen gegeben, weshalb der obligatorischen Volksöffentlichkeit große Bedeutung beigemessen wird. Im Hinblick auf die Volksöffentlichkeit des Verfahrens ist bereits durch die *Pillersdorfsche Verfassung*, welche die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens garantierte, klar ersichtlich, dass die Volksöffentlichkeit insb die Laienbeteiligung als größte Kontrollfunktion und Gegenpol der Berufsrichter angesehen wird, wobei weiters dadurch das Vertrauen der Menschheit in die Rechtsprechung gesichert werden soll, mit dem Nachteil der begrenzten Privatheit der Prozessbeteiligten, sowie der Prangerwirkung im Gegensatz zu Resozialisierungsbemühungen.<sup>139</sup>

## C. Zusammenfassung

Der Abschnitt hinsichtlich Verfassungs- und Verfahrensrechtlicher Prinzipien entkräftete einige Aspekte bzgl der bis heute andauernden Diskussion der Laienbeteiligung, wodurch der Zusammenhang zwischen dem Geschworenengericht und der Demokratie lediglich hinsichtlich einzelner Elemente bewiesen werden konnte und somit durch die Abschaffung der Laienbeteiligung keine Gesamtänderung der Bundesverfassung bewirkt werden muss. Ebenfalls unter diese Aspekte fällt die strikte Gebundenheit der Laien- als auch Berufsrichter an das Gesetz.

Weiters konnte aufgrund des Verstoßes gegen Art 6 EMRK, hinsichtlich der mangelnden Begründungspflicht, eine Verfassungswidrigkeit bescheinigt werden und mit genauerem Blick auf den Gleichheitssatz eine zweite Instanz zur Überprüfung der Tatsachen gefordert werden.

Keine Schwierigkeiten und somit kein Bedarf zur Reformation stellen, nach genauerer Untersuchung, die verfassungskonformen Grundsätze des Geschworenengerichts dar.

<sup>136</sup> Bertel, Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechts<sup>5</sup> (1997) 20; Schmid, Strafprozessrecht<sup>2</sup> (1993) 53f.

<sup>137</sup> Stüber, Die Entwicklung des Prinzips der Unmittelbarkeit im deutschen Strafverfahren (2005) 43ff.

<sup>138</sup> Walter, Freie Beweiswürdigung (1979) 344; Feuerbach, Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege I (1821) 21ff; Birkbauer, Strafprozessrecht<sup>2</sup> (2014) 49f.

<sup>139</sup> Zacharias, Das Öffentlichkeitsprinzip im Strafprozess. Reformüberlegungen im Lichte des wachsenden Einflusses der Massenmedien auf das Strafverfahren, ÖJZ 1996, 681 (684) (685) (686); Alber, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren (1974) 36ff.

Nach Untersuchung des prozessualen Teils der Arbeit wurde klar, dass die freie Beweiswürdigung aufgrund der schweren Nachvollziehbarkeit ebenso von einem Laien- als auch Berufsrichter durchgeführt werden kann, während die Laien, auf Grund ihrer Mehrheit, die bestmögliche Wahrheitsfindung garantieren.

Mit genauerem Blick auf die freie Beweiswürdigung wurde die zunächst von der hL stark kritisierte Situation im Geschworenengerichtungsverfahren entkräftet, indem das Fehlen des § 281 Abs 1 Z 5 StPO in der Geschworenengerichtbarkeit als entbehrlich und § 345 Abs 1 Z 10a, durch die umfassende Kontrolle wie oben näher dargestellt, weitreichender festgestellt wurde als bisher angenommen.

In Folge dessen wurden die Prozessprinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit iVm der Öffentlichkeit des Verfahrens erläutert und in Zusammenhang gebracht, welche zu einer verbesserten Wahrheitsforschung beitragen.<sup>140</sup>

#### **IV. Die Laiengerichtbarkeit im europäischen und internationalen Rechtsvergleich**

Der europäische, aber auch der internationale Rechtsvergleich dient sowohl dem besseren Verständnis des heimischen Rechts, als auch potentielle Lösungsvorschläge zur Reform dieses Rechtsinstituts herauszufiltern.

Der Rechtsvergleich in Europa kann unterschiedlicher nicht ausfallen, da Luxemburg, Rumänien, die Niederlande und Zypern keine Laienbeteiligung kennt, während Deutschland, Frankreich, Schweden, Portugal, Polen, Italien, Griechenland, Finnland, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Ungarn und Tschechien lediglich Schöffen im Strafverfahren einsetzen. Neben Schöffen kennen außerhalb Österreich noch Belgien, Großbritannien, Norwegen, Russland, Spanien und Dänemark Geschworene. Außerhalb Europas wird der Rechtsvergleich mit den USA näher erörtert.<sup>141</sup>

Im folgenden Abschnitt wird folgender Kernpunkt näher beleuchtet:

- Die Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege sowie der Gerichtsaufbau in ausgewählten Ländern, welche unterschiedliche Rechtskreise darstellen, wobei auf Kritikpunkte keine Rücksicht genommen wird.

#### **A. Die Gerichtsorganisation im Hinblick auf die Laienbeteiligung einzelner Staaten**

##### **1. Mitteleuropäischer/deutscher Rechtskreis**

Dieser Rechtskreis, welcher näher erörtert wird, besteht aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein, wobei dieser durch den Richter als Wahrheitsforscher und gleichzeitig Verhandlungsführer geprägt ist. Die Prinzipien der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, der Öffentlichkeit des Verfahrens, der freien Beweiswürdigung und der materiellen Wahrheit sowie das

<sup>140</sup> Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 219f.

<sup>141</sup> Vgl Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 253f; Schmid, Das amerikanische Strafverfahren (1986) 4; Gronau, Das litauische Straf-Prozeß-Gesetz (1934) 66ff.

Instruktionsprinzip formen das Verfahren der Laienbeteiligung.<sup>142</sup> Im Folgenden werden Deutschland und die Schweiz näher erörtert.

## a) Deutschland

### (1) Laienbeteiligung

Wie im geschichtlichen Teil dieser Arbeit herauszulesen ist, wurde in Deutschland 1848 das Geschworenengericht, genannt Schwurgericht, eingerichtet, in dem die zwölf Geschworenen iZm Kapitalverbrechen alleine über die Schuld entschieden, während den Berufsrichtern die Strafzumessung auferlegt wurde.<sup>143</sup> Wie in Österreich stand auch in Deutschland die Geschworenengerichtbarkeit unter ständiger Kritik, weshalb diese 1924 durch die *Emminger-Verordnung*, welche eine Notverordnung des Reichsjustizministers darstellte, abgeschafft wurden.<sup>144</sup> Bis heute wurde die Bezeichnung als „Schwurgericht“ zwar aufrechterhalten, jedoch in differenzierter Norm. Derzeit urteilen in Deutschland neben den Berufsrichtern lediglich Schöffen, wobei beide Gruppen gemeinsam über die Schuld- und Straffrage entscheiden.<sup>145</sup>

### (2) Gerichtsaufbau in Strafsachen

Schöffengerichte, besetzt mit einem bis zwei Amtsrichtern und zwei weiteren ehrenamtlichen Laienrichtern<sup>146</sup>, urteilen in Deutschland aufgrund des Verfassungsgerichtsgesetzes 2017<sup>147</sup> über Delikte, welche nicht in die Kompetenz des Strafrichters beim Amtsgericht, sowie über Verbrechen, die nicht in die Kompetenz höherer Gerichte fallen, welche also die mittlere Kriminalität darstellen.<sup>148</sup> Jedoch entscheidet das Schwurgericht, bestehend aus drei Berufsrichtern und zwei Schöffen<sup>149</sup>, welches wie oben beschrieben zwar Schöffen beinhaltet, aber als Geschworene geführt werden über Delikte, welche den Tod beinhalten.

Als Berufungsinstanz ist eine kleine Strafkammer beim LG, bestehend aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen, eingerichtet, wobei hierbei die Berufung zur Tatsachenüberprüfung eingebracht werden kann.<sup>150</sup> Über die Revision zur Verfahrensüberprüfung entscheidet das OLG.<sup>151</sup> Gegen Urteile des Schwurgerichts ist eine Berufung unzulässig.<sup>152</sup>

## b) Schweiz

### (1) Laienbeteiligung

Die Gesetzgebung im Strafrecht steht in der Schweiz, trotz großem Vertrauen in das Volk und dessen wesentlicher Mitwirkung im Land, dennoch dem Bund zu. Man unterscheidet in der Gerichtsorganisation zwischen den gelegentlich mitwirkenden Laienrichter, welche die Geschworenen darstellen, deren Aufgabe in Österreich von den Schöffen wahrgenommen wird, und den Laienberufsrichtern, welche vom Volk, dem Parlament, von der Regierung oder einem Kollegi-

<sup>142</sup> Griechenland und die Türkei zählen grds ebenfalls zum deutschen Rechtskreis, wobei diese Länder nichts mit dessen Entstehung zu tun haben. Lediglich durch die Rechtsübernahme wurde ihre Rechtsordnung die des deutschen Rechtskreises angepasst. Vgl *Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung<sup>2</sup> (1987) 79.

<sup>143</sup> *Knittel*, Mitbestimmung in der Strafjustiz (1970) 8.

<sup>144</sup> *Hartung*, Um das Schwurgericht, ZStW 1970, 601.

<sup>145</sup> *Roxin*, Strafverfahrensrecht<sup>23</sup> (1993); *Roxin/Arzt/Tiedemann*, Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht<sup>5</sup> (2006) 101.

<sup>146</sup> *Moos/Steininger (Hg)*, Probleme der Strafprozessreform (1982) 41.

<sup>147</sup> dBGBI I 2017, 3618.

<sup>148</sup> § 25 GVG.

<sup>149</sup> § 76 GVG.

<sup>150</sup> § 313 GVG.

<sup>151</sup> § 121 GVG.

<sup>152</sup> § 135 GVG. *Beulke*, Strafprozeßrecht<sup>6</sup> (2002) 25ff.

um, ohne Voraussetzung eines abgeschlossenen Studiums<sup>153</sup>, gewählt werden und alleine urteilen während sie vom Gerichtspräsidenten beraten werden.<sup>154</sup> Das Geschworenengericht, bestehend aus drei Berufsrichtern und neun Laienrichtern, entscheidet gemeinsam über Schuld und Strafe, wobei zur Schuld lediglich die qualifizierte Mehrheit von 8 Stimmen erforderlich ist, und diese somit auch von den Laien getroffen werden kann. Die Entscheidung der Gerichte muss in der Schweiz stets begründet werden.<sup>155</sup> Die Kompetenzen dieser Gerichte unterscheiden sich hinsichtlich der Kantone, wobei in manchen lediglich Schwerstverbrechen, in anderen auch die mittlere Kriminalität dazu zählen. Lediglich mit Berufsrichtern besetzte Spezialgerichte werden hinsichtlich schwerer Verbrechen, aufgrund des medialen Drucks gefordert.<sup>156</sup>

Die Debatten hinsichtlich der Geschworenen sind vergleichbar mit denen von Österreich, weshalb vereinzelte Kantone die Geschworenengerichtsbarkeit nicht mehr führen.<sup>157</sup>

## (2) Gerichtsaufbau in Strafsachen

Erstinstanzlich urteilt in der Schweiz das unabhängige und selbstständige, lediglich aus Berufsrichtern zusammengesetzte Bundesstrafgericht, beauftragt von der Bundesversammlung für eine Dauer von 6 Jahren. Über schwere Delikte hingegen, wie zB gegen Leib und Leben<sup>158</sup>, das Vermögen<sup>159</sup>, die Freiheit<sup>160</sup> usw urteilen die Kantone, welche sich erstinstanzlich in Amts- oder Bezirksgerichte, die Geschworenen-, Straf-, Kriminal-, Kantons- oder Obergerichte unterteilen, auch mittels Berufsrichter und Laien, genannt Geschworene, gemeinsam über Schuld und Strafe entscheiden. Gegen die jeweiligen Entscheidungen dieser Gerichte ist die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof beim Bundesgericht letzter Instanz möglich, welcher lediglich Rechtsfehler aufgreift, während der Rekurs das Verhalten der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden überprüft.<sup>161</sup> Aufgrund der fehlenden Begründung des Verdikts im Geschworenengericht, wird eine Berufung als unzulässig angesehen, während in anderen Kantonen, welche in zweiter Instanz als Rekurs- und Berufungsinstanz tätig sind, diese als zulässig erkannt wird.<sup>162</sup>

## c) Vergleich

Der Vergleich zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz zeigt, dass zwar die beiden letzteren Länder eine ähnliche Struktur der Rechtsordnung aufweisen, während Österreich, durch Beibehaltung des Geschworenengerichts, eine Ausnahme bildet. Jedoch wird bei genauerer Betrachtung ersichtlich, dass jedes dieser drei Länder eine differenzierte Form der Laienbeteiligung führt. Österreich, wie bereits erörtert, agiert in ihrer Rechtsordnung mit Schöffen *und* Geschworenen, während Deutschland lediglich Schöffen, jedoch in mehreren Instanzen, zum Teil als „Schwurgericht“ einsetzt und die Schweiz zwar Schöffen agieren lässt, welche jedoch als Geschworene bezeichnet werden. Neben der namentlichen Bezeichnung als Geschworene, können auch weitere Tendenzen in Deutschland und der Schweiz ermittelt werden, welche darauf hinweisen, dass die Geschworenengerichtsbarkeit, zumindest als kleiner Teil ihrer Rechts-

<sup>153</sup> Hauser, Der Strafprozeß in der Schweiz und seine Besonderheiten, in *Jung (Hg)*, Der Strafprozeß im Spiegel ausländischer Verfahrensordnungen (1990) 83, 90ff.

<sup>154</sup> Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht<sup>6</sup> (2005) 87.

<sup>155</sup> Moos, Das Geschworenengericht in Österreich im Vergleich mit dem Kanton Zürich, in FS Rehberg zum 65. Geburtstag, Strafrecht und Öffentlichkeit (1996) 213 (214); Schmid, Strafprozessrecht<sup>2</sup> (1993) 96.

<sup>156</sup> Benz, Zur Rolle der Laienrichter im Strafprozess (1982) 163f.

<sup>157</sup> Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht<sup>6</sup> (2005) 86.

<sup>158</sup> Art 111ff schwStGB.

<sup>159</sup> Art 137ff schwStGB.

<sup>160</sup> Art 180ff schwStGB.

<sup>161</sup> Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht<sup>6</sup> (2005) 498ff; Schmid, Strafprozessrecht<sup>2</sup> (1993) 314ff.

<sup>162</sup> Art 334 StPO Bern, Art 219 StPO Uri.

ordnung, weiterhin Bestand hat. In der Schweiz können Laienrichter, welche in größerer Form als die Berufsrichter auftreten, gegen diese entscheiden, während in Deutschland, entgegen Österreich, wo lediglich die Strafberufung und die Nichtigkeitsbeschwerde möglich ist, die volle Berufung erhoben werden kann.

Die eben dargestellten gravierenden Unterschiede in den Rechtsordnungen vereinheitlichen das Bild, dass die Laiengerichtbarkeit in einem Rechtskreis unterschiedlicher nicht sein kann.<sup>163</sup>

## 2. Romanischer Rechtskreis

Der romanische Rechtskreis umfasst Frankreich, Italien, Portugal, Belgien, Spanien und die Niederlande, wobei hierbei vom französischen Recht ausgegangen wird<sup>164</sup>, weshalb Frankreich anschließend näher erörtert wird.

### a) Frankreich

#### (1) Laienbeteiligung

Nach englischem Vorbild wurde in der französischen Revolution 1789, um der Missbrauchsstellung des Berufsrichters entgegenzuwirken, die Geschworenengerichtbarkeit eingeführt.<sup>165</sup> Bis in die 30er Jahre des 20. Jahrhunderts waren Geschworene tätig, welche gemeinsam mit den Berufsrichtern über Schuld und Strafe entschieden. Im Laufe der Zeit wurden, aufgrund der Unzuverlässigkeit und Kompliziertheit der Geschworenengerichte, diese in Schöffengerichte umgewandelt, womit danach ein *collège unique* über schwere und politische Verbrechen entschied.<sup>166</sup>

#### (2) Gerichtsaufbau in Strafsachen

In Frankreich werden die Delikte in *contraventions* (Übertretungen), worüber das *tribunal de simple police* durch einen Einzelrichter entscheidet, *délits* (Vergehen), worüber das höhere *tribunal correctionnel* entscheidet, und *crimes* (Verbrechen), wobei Laienrichter zum Einsatz kommen, welche im *court d'assises* ebenfalls über Berufungen gegen Urteile entscheiden, unterteilt.<sup>167</sup> Das Geschworenengericht unterteilt sich hierbei in drei Berufsrichter und neun Laienrichter bzw. zwölf im Berufungsverfahren, welche durch Los aus einer Liste dazu berufen werden.<sup>168</sup> Mit Sitz am *cour d'appel* ist das aus drei Berufsrichtern und neun Schöffen besetzte Schwurgericht angesiedelt, welches über sämtliche Verbrechen, welche nicht in eine Sonderzuständigkeit fallen, entscheidet.

Die Rechtsmittel gegen ein Urteil des Geschworenengerichts sind einerseits die Berufung beim *cour de cassation*, welches erneut durch Laienrichter entscheidet, wobei lediglich die bereits vorhandenen Tatsachen neu gewürdigt werden und andererseits die Nichtigkeitsbeschwerde an den *cour d'appel* aufgrund von Rechtsfehlern.<sup>169</sup>

<sup>163</sup> Vgl. Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 265f.

<sup>164</sup> Ebert, Rechtsvergleichung (1978) 45ff; Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung I (1971) 80ff.

<sup>165</sup> Cramer, Das französische Schwurgericht (1968) 1.

<sup>166</sup> Liebscher, Rechtsvergleichende Analyse der Geschworenengerichtbarkeit, ÖJZ 1979, 253; Mortsch, Der Wahrspruch im österreichischen Strafprozeß und im internationalen Vergleich (1999) 192.

<sup>167</sup> Vitu, Die Grundzüge des französischen Strafverfahrens, in Jung (Hg), Der Strafprozeß im Spiegel ausländischer Verfahrensordnungen (1990) 10; Roskoth, Französisches Strafverfahrensrecht (1951) 51ff.

<sup>168</sup> Jung, Die Beteiligung von Laien an der Strafrechtspflege, in 150 Jahre Landgericht Saarbrücken 1985, 317.

<sup>169</sup> Barth, Frankreich, in Perron (Hg), Die Beweisaufnahme im Strafverfahren des Auslands (1995) 138, 140.



### 3. Angloamerikanischer Rechtskreis

England, Irland, Schottland, Kanada und die USA gehören dem angloamerikanischen Rechtskreis an, welches sich durch die hohe Bedeutung der Rechtsprechung auszeichnet, indem das Richterrecht, durch Heranziehen von Präzedenzfällen im Mittelpunkt steht.<sup>170</sup> Im Folgenden werden zum besseren Verständnis England und die USA näher erörtert.

#### a) England

##### (1) Laienbeteiligung

England ist nicht nur der Vorreiter der Jury für viele weitere Länder, wie im geschichtlichen Teil dieser Arbeit näher erläutert wurde sondern hat auch die Geschworenengerichtsbarkeit ohne Unterbrechung mit großer Wertschätzung fortgeführt. Eine Rechtsordnung ohne der Laienbeteiligung ist in England nicht anzudenken, trotz der zuletzt eingeschränkten Kompetenz der Geschworenen, welche jedoch lediglich auf Sparmaßnahmen zurückzuführen ist.<sup>171</sup>

##### (2) Gerichtsaufbau in Strafsachen

In England werden Straftaten von den *Magistrates Courts* und den *Crown Courts* abgehandelt, wobei letztes die Jury beinhaltet. Während ersteres *summary offences*, somit Delikte mit wenig Unrechtsgehalt, welche zB Ordnungswidrigkeiten darstellen, durch zwei bis drei Laien aburteilt, behandelt zweiteres *indictable offences*, somit die schwersten sowie mittelschweren Delikte, welche zB Mord oder Totschlag darstellen, durch zwölf Geschworene und einen Berufsrichter. Die *offences triable either way*, Delikte wie Diebstahl oder Einbruch, können, nach Wahl des Beschuldigten, vor beiden Gerichten verhandelt werden.<sup>172</sup>

Mittels der Berufung kann der Schuldspruch der *Crown Court* angefochten werden, gerichtet an den *Court of Appeal*, welcher jedoch nicht als zweite Tatsachen- und Rechtsinstanz agiert und lediglich in seltenen Fällen eine erneute Beweisaufnahme und Entscheidung zulässt. Es ist hierbei jedoch darauf zu achten, dass lediglich in den Fällen, in denen der Schuldspruch in sich widersprüchlich scheint, die Beweiswürdigung der Jury angefochten werden kann.<sup>173</sup>

Als dritte Instanz agiert in England der *Supreme Court* als Rechtsinstanz. Dieser kann lediglich in den Fällen angerufen werden, in denen beim Schuldspruch oder in der Strafe gegen Art 6 EMRK verstoßen wurde, wogegen ein Freispruch unanfechtbar ist.<sup>174</sup>

#### b) USA

##### (1) Laienbeteiligung

Wie in vielen weiteren Ländern ist auch in den USA England für die Rechtsentwicklung ein Vorbild gewesen. Das nordamerikanische Recht stellte zwar die Präzedenzfälle durch Kodifikationen in Gesetzesrang, was jedoch nichts an der Geschworenengerichtsbarkeit als ständiger Begleiter der Strafrechtspflege und Garant von Bürgerrechten änderte.<sup>175</sup> Geschworene werden in den USA als Anklage- und Urteilsjury im Strafverfahren und als Urteilsjury im Zivilprozess tätig,

<sup>170</sup> *Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung<sup>2</sup> (1987) 89ff; *Heberer*, Einführung in das englische Rechtssystem, ZfRV 2002, 57; *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung I (1971) 227ff; *Ebert*, Rechtsvergleichung (1978) 68ff; *David/Grasmann*, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart (1966) 348ff.

<sup>171</sup> *McGoldrick*, Die Geschworenengerichtsbarkeit in ihrem Ursprungsland England, ÖJZ 2006, 526.

<sup>172</sup> *Uglow*, Criminal Justice (2002) 219ff; *Knittel*, Das englische Schwurgericht (1968) 45ff.

<sup>173</sup> *Huber*, England and Wales, in *Perron (Hg)*, Die Beweisaufnahme im Strafverfahren des Auslands (1995) 76.

<sup>174</sup> *McGoldrick*, Die Geschworenengerichtsbarkeit in ihrem Ursprungsland England, ÖJZ 2006, 526 (531); *Knittel*, Mitbestimmung in der Strafjustiz (1970) 14.

<sup>175</sup> *Schmid*, Das amerikanische Strafverfahren (1986) 18ff, 24ff; *Knittel*, Mitbestimmung in der Strafjustiz (1970) 18.

wobei die Verfassung von 1787 selbst die Mitwirkung der Geschworenen an allen Verbrechen, mit Ausnahme am Absetzungsverfahren, garantiert, wobei man auf das Recht von Laien beurteilt zu werden, verzichten kann.<sup>176</sup>

## (2) Gerichtsaufbau in Strafsachen

Bundesbezirksgerichte, welche erstinstanzlich in jedem Bundesstaat der USA eingerichtet sind, verhandeln, wenn Geschworene nicht hinzugezogen werden müssen oder der Angeklagte auf diese verzichtet. Urteile dieser Gerichte können mittels Einspruch beim *US Court of Appeals* oder mittels Berufung an den *Supreme Court*, welcher ebenfalls über Verfassungswidrigkeiten entscheidet, angefochten werden.<sup>177</sup>

*Municipal Courts*, *traffic courts* und *mayors courts* entscheiden durch Einzelrichter auf einzelstaatlicher Ebene an unterster Stelle, während *higher courts*, *trial courts* und *common plea courts* mittels Geschworene über schwere Delikte entscheiden. Als höchste Instanz gilt auch hier der *Supreme Court*.<sup>178</sup>

Die USA kennt zwar eine volle Rechtsmittelinstanz, wobei diese sich aufgrund keines strengen Instanzenzuges und keiner strengen Zuordnung der Rechtsmittel nur schwer demonstrieren lässt. Jedenfalls steht dem Angeklagten aber die Berufung (appeal) gegen jegliche Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte zu, wobei das höhere Gericht nicht als Tatsacheninstanz tätig wird.<sup>179</sup>

### c) Vergleich

Der angloamerikanische Rechtskreis, welcher, wie oben beschrieben, ebenfalls die USA und England umfasst, weist eine gleichmäßige Struktur auf, welche die Jury seit Beginn des Strafrechts anerkennt und auch in Zukunft nicht darauf verzichten wird. Der Grund dafür ist, dass das Recht auf *trial by jury* in der Verfassung verankert und somit als Teil der Grundrechte angesehen wird, welches einen hohen Stellenwert in den Ländern besitzt.<sup>180</sup>

## B. Fazit

Der Rechtsvergleich gibt einen kurzen Überblick über die Diversitäten in den ausgewählten Ländern und lässt folgende Schlussfolgerungen zu:

Tendenzen zur Umwandlung von Geschworenengerichte in Schöffengerichte lassen sich eindeutig herausfiltern, wobei die des Öfteren vorkommende Beibehaltung der Geschworenen unter differenzierter Namensgebung wie „Schwurgericht“ oder aber auch „Schöffen“ mE eindeutige Signale zum Wunsch der Geschworenengerichtsbarkeit, aus unterschiedlichen Gründen, senden.

Geschworenengerichte kommen oftmals, wie im Rechtsvergleich dargestellt, entweder aufgrund von Kompetenzbeschränkungen auf die lediglich schwersten Delikte aber auch aufgrund des Wahlrechts des Beschuldigten, welches Gericht in seinem Fall tätig werden soll, nicht vor, wobei

<sup>176</sup> *Werdig*, Schwurgerichte in den USA (1975) 35, 104f; *Zeisel*, Die Rolle der Geschworenen in den USA, ÖJZ 1966, 121 (122).

<sup>177</sup> *Schmid*, Das amerikanische Strafverfahren (1986) 47f.

<sup>178</sup> *Ebert*, Rechtsvergleichung (1978) 89.

<sup>179</sup> *Thaman*, USA, in Perron (Hg), die Beweisaufnahme im Strafverfahren des Auslands (1995) 506, 541.

<sup>180</sup> *Vgl Sadoghi*, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 279.

eine Besserung in manchen Ländern, durch die Aburteilung der Geschworenen in *zusätzlicher* zweiter Instanz, in Sicht zu sein scheint.

Weiters lässt sich die immer wieder aufkehrende Debatte hinsichtlich der Begründung des Geschworenenurteils, welche den Laien in Österreich nicht zugemutet wird, auf Tatsachenebene lösen, da der Ländervergleich verdeutlicht, dass diese, wie zB in Spanien durch einen Urkundsbeamten, jedenfalls möglich und zumutbar ist.<sup>181</sup>

Das Institut der Aussetzung, um dem Beschuldigten eine Möglichkeit einzuräumen gegen die Schuldfrage vorzugehen, scheint in der internationalen Rechtspflege gefestigt zu sein, da diese, wie oben dargestellt, in fast allen anderen Ländern ebenso vorhanden ist, wobei hingegen die mangelnde Anfechtungsmöglichkeit, welche oft und zu Recht auf Kritik stößt, in anderen Ländern erweitert ist. Österreich stellt insofern einen Fortschritt hinsichtlich dieser Debatte dar, indem in manchen Staaten ein dreigliedriger Instanzenzug vorhanden ist, ohne Möglichkeit der Schuldb Berufung und in anderen weder die Schuld noch die Strafe bekämpft werden können.

Weiters zeigt der Rechtsvergleich hingegen die wesentliche Bedeutung und das umfassende Vertrauen von Österreich in die Berufsrichter, da diese in anderen Ländern, wie zB in der Schweiz, als entbehrlich gelten, indem deren Aufgabe dem Volk selbst zugetraut wird.<sup>182</sup>

## V. Reformvorschläge zur Geschworenengerichtsbarkeit allgemein

Da die Meinungen hinsichtlich der Diskussionen über die Abschaffung oder Beibehaltung der Laiengerichtsbarkeit geteilt ist, liegen bereits mögliche Reformvorschläge vor, wobei Verbesserungen eher gering herauszufiltern sind und Vorstellungen hinsichtlich weiterer Novellierungen bereits seit Jahrzehnten immer wieder aufgegriffen werden.<sup>183</sup>

Mögliche Reformvorschläge, welche nicht bereits in den vorherigen Kapiteln aufgegriffen wurden, werden folgend näher durchleuchtet:

- Die Möglichkeit zur Einrichtung einer zweiten Tatsacheninstanz mit genauerem Blick auf die Ausgestaltung dieser. (Siehe unter A.)
- Die Möglichkeit zur Einrichtung einer obligatorischen Begründung des Wahrspruches. (Siehe unter B.)
- Die Möglichkeit einer Zuständigkeitsverschiebung. (Siehe unter C.)
- Die Veränderung des Auswahlverfahrens und der Ausbildung der Laien (Siehe unter D.)
- Die Veränderung der Abstimmungsverhältnisse bei einem Schuldspruch. (Siehe unter E.)
- Die Dauer der Vereidigung der Laienrichter. (Siehe unter F.)
- Die Mitwirkung der Berufsrichter bei der Beratung der Laien. (Siehe unter G.)

---

<sup>181</sup> *Rueprecht*, Die Jury im inquisitorischen Strafprozess, JSt 2003, 121; *Pense*, Das spanische Schwurgericht (2006), 166ff.

<sup>182</sup> *Vgl Sadoghi*, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 307f.

<sup>183</sup> *Vgl Sadoghi*, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 346.

## A. Mehr Möglichkeiten gegen Urteile des Geschworenengerichts vorgehen zu können (Schuldberufung)

### 1. Bisherige Reformüberlegungen

Aufgrund der geringen Möglichkeit gegen Urteile der Senatsverfahren vorzugehen, fordert ein Teil der Lehre eine **zweite Tatsacheninstanz**<sup>184</sup>, welche beim **OLG** eingerichtet werden soll und weiters die volle Berufung in der Geschworenengerichtbarkeit ermöglicht.<sup>185</sup> Eingerichtet sollte dieses, laut einigen Stimmen, gleichfalls mit Laien werden, wobei nicht genau genannt ist in welcher Menge und ob diese Schöffen oder Geschworene darstellen sollen.<sup>186</sup> Andere Stimmen lesen aus Art 91 Abs 2 B-VG keinen Zwang zur Laienbeteiligung in anderen als in erster Instanz, weshalb in zweiter lediglich Berufsrichter tätig werden sollen, welche sich ausschließlich zur Urteilsaufhebung und Zurückverweisung an das Erstgericht, bei Bedenken von schulderheblichen Feststellungen, beschränken, womit lediglich die kassatorische Kompetenz des OLG gegeben sein soll.<sup>187</sup>

Weitere Stimmen fordern die Einrichtung der **zweiten Tatsacheninstanz** beim **OGH**, zum Teil mit Laien, und das Urteil des Kollegialgerichts aufzuheben und an das Erstgericht zurückzuverweisen.<sup>188</sup>

### 2. Eigene Bewertung

#### a) Zweite Tatsacheninstanz mit Laienrichter

Problematisch im Hinblick auf eine mögliche Schuldberufung im Geschworenengerichtungsverfahren, welche dem Verfahren des BG und ER gleichen soll, ist der Grundsatz der Unmittelbarkeit. Ausschließlich Berufsrichter entscheiden, welche Beweisanträge zum Tragen kommen und welche Beweise bereits vom erstinstanzlichen Verfahren übernommen werden, wobei eine Übertragung der Ermessensentscheidung hinsichtlich erneuter Befragungen von Zeugen auf Laienrichter unzulässig scheint.<sup>189</sup> Da sich diese Entscheidung jedoch auf die Frage der Schuld bezieht, müssten die Geschworenen in der Schuldberufung selbst darüber urteilen, wobei die fehlende Aktenkenntnis der Laienrichter, welche, hinsichtlich der gründlichen Untersuchung ohne Vorkenntnisse, die Grundidee der Laienbeteiligung darstellt, zum Problem mutieren könnte.

Die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Schuldfrage, welche durch Art 91 B-VG den Geschworenen aufgetragen wurde, zukünftig den Berufsrichtern aufzutragen, würde somit verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen. Die Ermessensentscheidung hinsichtlich neuer Beweisanträge ist ausschließlich den Berufsrichtern, mit überwiegender Zustimmung hinsichtlich des Einklangs mit der Verfassung, zugeteilt, womit ein Gleichgewicht zwischen Laienrichter und Berufsrichter geschaffen wurde und somit eine Überwälzung der Schuldfrage ebenfalls auf die Berufsrichter nicht notwendig erscheint.

<sup>184</sup> Heiss, Grundrechtsschutz in Strafsachen – Kritisch betrachtet, JSt 2007/2, 43 (44).

<sup>185</sup> Jung, Richterbilder (2006) 102; Barazon, Gedanken zur Reform des Rechtsmittelverfahrens im Strafprozeß, AnwBl 1975, 425 (426).

<sup>186</sup> Bertel, Einzelrichter, Schöffengericht und die Anfechtbarkeit ihrer Urteile. Überlegungen zur Strafprozeßreform, in *BMJ (Hg)*, Bezauer Tage 1981 (1982) 145; Jung, Richterbilder (2006) 102.

<sup>187</sup> Bertel, Die Überprüfung der Tatfrage im schöffen- und geschworenengerichtlichen Verfahren, AnwBl 2005, 386.

<sup>188</sup> Kaltenbäck, Reform des Rechtsmittelsystems durch Abschaffung aller Formalschranken, AnwBl 1986, 435 (436) (437).

<sup>189</sup> § 473 bzw § 489 StPO.

Um die Grundprinzipien der Geschworenengerichtsbarkeit beibehalten zu können, ist eine zweite Tatsacheninstanz beim OLG iVm einer Laienbeteiligung, um eine Schuldberufung gleich dem BG- und ER-Verfahren zu erreichen, somit als unzulässig anzusehen.<sup>190</sup>

## b) Zweite Tatsacheninstanz mit Berufsrichter

Der Vorschlag über die Berufung wegen Schuld ausschließlich Berufsrichter beim OLG kassatorisch urteilen zu lassen<sup>191</sup> entspricht zwar dem BG- und ER-Verfahren, wird aber vom Gesetzgeber anders, und zwar durch eine meritorische Entscheidung, vorgegeben.<sup>192</sup> Sollte die Entscheidung ausschließlich kassatorisch und auf Zurückweisung des Urteils lauten, würde dies nicht der Grundidee der Schuldberufung entsprechen, weshalb eine selbstständige Entscheidung hinsichtlich Beweisanträgen und erneuter Befragungen von Zeugen mE zu fordern ist.

Weiters kommen Bedenken hinsichtlich der zweiten Tatsacheninstanz alleinig besetzt durch Berufsrichter auf, welche die Entscheidung der Geschworenen im Hinblick auf die Schuld ohne weiters aufheben und ändern können und das Geschworenengerichtungsverfahren somit überflüssig werden lässt, obwohl die Kompetenz der Geschworenen verfassungsrechtlich verankert ist und mE für jegliche Instanz Gültigkeit erlangt.<sup>193</sup>

Der OGH dient zwar als Höchstgericht in Disziplinarrechtssachen als Tatsacheninstanz, kann aber nicht als zweite Tatsacheninstanz in Strafrechtssachen abgeändert werden, da diese mE die Arbeitsteilung zunichtemachen würde.

Die vorherige Untersuchung über eine meritorische Entscheidung spiegelt eine Möglichkeit wider, die Schuldberufung neu zu entfachen, welche zusätzlich mit der Verfassung und der Grundidee des Geschworenengerichtungsverfahrens vereinbar ist. Durch diese Reformüberlegung kann eine echte Alternative zur Schuldberufung begründet werden.<sup>194</sup>

## B. Begründungspflicht des Wahrspruchs

### 1. Bisherige Reformüberlegungen

Im Zusammenhang mit der **Erweiterung der Rechtsmittel** soll ebenfalls die **Begründungspflicht des Wahrspruchs** einhergehen, welche, laut einigen Stimmen, vom Vorsitzenden, der die Information darüber durch die Geschworenen entweder bei der Beratung, oder in einer gesonderten Aussprache erhält, durchzuführen ist.<sup>195</sup> Bedenken hinsichtlich einer möglichen „Einzelrichterentscheidung“ nach den Vorstellungen des Richters wurden in diesem Zusammenhang geäußert<sup>196</sup>, wobei weiter angeführt wird, dass diese Reformüberlegung nach hL im Widerspruch zur Verfassung stehe, in der die Aussprache über die Schuld lediglich den Geschworenen zukommt, wobei Berufsrichter nicht in diese eingebunden werden dürfen.<sup>197</sup>

<sup>190</sup> Vgl. Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 348f.

<sup>191</sup> Bertel, Die Überprüfung der Tatfrage im schöff- und geschworenengerichtlichen Verfahren, AnwBl 2005, 386.

<sup>192</sup> OGH 02.02.1960, 9 Os 34, 35/60.

<sup>193</sup> Vgl. Nowakowski, Reform der Laiengerichtsbarkeit in Strafsachen, in *Vorstand des Österreichischen Juristentages (Hg)*, Reform der Laiengerichtsbarkeit in Strafsachen I (1969) 105.

<sup>194</sup> Vgl. Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 350.

<sup>195</sup> Foregger, In welche Richtung soll die Reform der Strafprozeßordnung weitergeführt werden? in *Verhandlungen des neunten Österreichischen Juristentages (Hg)* (1985) 20; Plinacek, Von den Vorzügen der Geschworenengerichtsbarkeit, in *Soyer (Hg)*, Strafverteidigung – neue Herausforderungen (2006) 50.

<sup>196</sup> Philipp, §§ 297-309, in *Fuchs/Ratz (Hg)*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2004) Vorb Rz 11.

<sup>197</sup> Rittler, Zur Frage der Geschworenengerichte, JBl 1947, 69 (70).

Die Begründung durch die Geschworenen selbst wird überwiegend abgelehnt, da man diesen eine rechtlich annehmbare Begründung nicht zumuten will und gleichfalls auch nicht zutraut.<sup>198</sup>

## 2. Eigene Bewertung

Die bisherigen Reformüberlegungen, die Begründung von einem Berufsrichter zu fordern, scheinen mE nicht zielführend, da die Entscheidung zur Schuld von den Laienrichtern selbst getroffen wird, weshalb eine dazu verfasste Begründung von jemandem, der der Beratung lediglich beiwohnen, aber nicht zustimmen muss, nicht rechtsmittelsicher scheint.

Zielführend wäre, verglichen mit dem System aus Spanien, einen unabhängigen Dritten, wie dem Schriftführer, die Begründung der Geschworenen in ein juristisches Dokument umwandeln zu lassen.<sup>199</sup> Da in Österreich den Geschworenen alleine keine Begründung zuzumuten ist, stellt die Alternative, dem Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer als juristische Stütze die Begründung auf Papier zu bringen, welche den Geschworenen jedenfalls zuzutrauen ist, eine Lösung des heftig kritisierten Themas dar.

Sollte sich auch diese These nicht rentieren, wäre die zweite Möglichkeit, das System aus Spanien, welches über das Verfahren ein Protokoll vom Schriftführer verfassen lässt, woran der Berufsrichter bei der Begründung streng gebunden ist, als Vorbild anzusehen und ins österreichische Strafprozessrecht zu adaptieren<sup>200</sup>

## C. Verschiebung der Zuständigkeiten

### 1. Bisherige Reformüberlegungen

Immer mehr werden große Schöffengerichte anstatt von Geschworenengerichte gefordert, welche eine zahlenmäßige Überlegenheit aufweisen und das Schöffverfahren anwenden.<sup>201</sup> Andere wiederum fordern zwei Berufsrichter und fünf Schöffen<sup>202</sup>, während weitere, schon 1929, eine paritätische Besetzung vorschlagen.<sup>203</sup>

Dass statt Geschworenen vergrößerte Schöffensenate mit zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern urteilen sollen, wird lediglich vereinzelt vertreten, wobei ebenfalls an **Kompetenzverschiebungen** hinsichtlich des schweren Raubes und der politischen Delikte gedacht wird.<sup>204</sup>

### 2. Eigene Bewertung

#### a) Schöffengerichte anstatt Geschworenengerichte

Die geforderte Umwandlung der Geschworenengerichte in große Schöffengerichte stellt mE keine Verbesserung, sondern mehr einen Rückschlag dar, welcher die Rechtssituation des Austrofaschismus reaktivieren würde. Die immer wiederkehrende Debatte hinsichtlich der Beeinflussbarkeit, sowie der psychischen und rechtlichen Überforderung der Laienrichter ist nicht nur

<sup>198</sup> OGH 16.03.1995, 12 Os 178/94.

<sup>199</sup> Aistleitner, Denkmalschutz für Geschworenengerichte? *juridikum* 2001, 44 (46).

<sup>200</sup> Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 352f.

<sup>201</sup> Nowakowski, in *Verhandlungen des vierten Österreichischen Juristentages (Hg)*, Reform der Laiengerichtbarkeit in Strafsachen II (1971) 106f.

<sup>202</sup> Philipp, §§ 297-309, in *Fuchs/Ratz (Hg)*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2004) Vorb Rz 21.

<sup>203</sup> Haslinger, Reform des Geschworenengerichts, *AnwBl* 1975, 419 (421); Schroll, in *Soyer (Hg)*, Strafverteidigung – neue Herausforderungen (2006) 51.

<sup>204</sup> Mayer, Für eine Reform der Laiengerichtbarkeit, in *Soyer (Hg)*, Strafverteidigung – neue Herausforderungen (2006) 72; Philipp, §§ 297-309, in *Fuchs/Ratz (Hg)*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2004) Vorb Rz 16.

auf das Geschworenengericht zurückzuführen, sondern ebenfalls, wenn nicht in größerem Ausmaß, auf das Schöffengericht. Alleine die Beratung und Entscheidung der Geschworenen selbst hinsichtlich der Schuld führt zur realen Volksbeteiligung, während im Schöffengericht die Schöffen niemals ohne Zustimmung der Berufsrichter aburteilen und somit die Beeinflussbarkeit stets im Bereich des Möglichen liegt. Eine größere Anzahl an Laien als Berufsrichter stellt **in der Theorie** tatsächlich eine Verbesserung des Risikos der Beeinflussung dar, wobei sich Laienrichter, unabhängig von der Senatsmehrheit, **in der Praxis** nicht gegen die Meinungen und Aussagen der Berufsrichter aussprechen.

Die größten Schwachpunkte des Geschworenengerichtsverfahrens, der Begründungsmangel und die beschränkte Anfechtungsmöglichkeit, sind nicht durch einen Ersatz von Schöffengericht beseitigt, sondern lediglich durch die hier verfassten Reformvorschläge, wobei weiters anzumerken ist, dass bereits Diskussionen im Gange sind, welche die Minimierung der Besetzung des Schöffengerichts betreffen und somit zur gänzlichen Abschaffung der Laienbeteiligung führen könnten.<sup>205</sup>

## b) Weitere Kompetenzeinschränkungen

Die bisherige Idee, die Zuständigkeiten des Geschworenengerichts zu beschränken ohne aber die bestehenden Mängel zu beseitigen, würde lediglich zu dem Ergebnis führen, dass das Geschworenengericht zwar zur Seltenheit wird, die dennoch durchgeführten Verfahren aber weiterhin auf den derzeitigen Mängeln basieren, welches nicht praktikabel scheint.

In Folge dessen die politischen Delikte aus der Kompetenz des Geschworenengerichts zu streichen, würde nach Art 91 Abs 2 B-VG, welcher bei Taten die den Bereich des Staates Österreichs betreffen, Geschworene zum Urteil fällen vorsieht, eine Verfassungsänderung bedeuten. Die Grundidee dieser Struktur stellt das frühere Misstrauen gegenüber den Berufsrichtern, welche ausschließlich dem Staat dienen dar, weshalb als Kontrollorgan Laien beigezogen wurden. Auch in heutiger Ansicht kann für die Laienbeteiligung bei politischen Delikten eine Begründung dargelegt werden, welche diese rechtfertigt, in dem verinnerlicht wird, dass die Bürger selbst der Ausdruck der Demokratie sind und somit für Delikte, die den Staat als Ganzes angreifen, ein Recht zur Mitbestimmung iZm der Schuldfrage des Täters, besitzen sollten.<sup>206</sup>

## D. Auswahlverfahren und Ausbildung der Laienrichter

### 1. Bisherige Überlegungen

Um nicht nur gewisse Personengruppen in der Jury vertreten zu sehen, soll dem Entzug der Bürgerpflicht zur Laienbeteiligung, laut einigen Stimmen, durch ein gezieltes Auswahlverfahren entgegengewirkt werden. Die Grundidee dahinter, welche auf heftige Kritik stößt, sind die teilweise Besetzung durch StA und Verteidiger, wobei diese weiters ein Ablehnungsrecht ohne Begründung besitzen.<sup>207</sup>

<sup>205</sup> Vgl. *Schwaighofer*, Beisitzer oder „Beischläfer“? Debatte um Berufsrichter-Duo beim Schöffengericht, *Die Presse* 2004/35/04; *Steininger*, Die Neuregelung der Zuständigkeit des Einzelrichters und das kleine Schöffengericht, *ÖJZ* 1988, 488.

<sup>206</sup> Vgl. *Sadoghi*, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 355f.

<sup>207</sup> *Rech*, in *Verhandlungen des fünfzehnten Österreichischen Juristentages (Hg)*, Reform des strafprozessualen Hauptverfahrens II (2004) 49.

Andere fordern eine direkte Volkswahl, welche jedoch lediglich fachkundige Laienrichter vorsehen, um das bestmögliche Ergebnis für die individuellen Fälle zu erhalten.<sup>208</sup> So zum Beispiel in Fällen im Zusammenhang mit einer bedingten Strafnachsicht, welche Laienrichter im Rahmen einer Tätigkeit in der Bewährungshilfe ermöglicht.<sup>209</sup> Kritiker bemängeln hierbei der Idee der Laienbeteiligung zu widersprechen, welche die nicht fachkundige Beteiligung des Volkes darstellt und weiters das Sachverständigengutachten somit überflüssig werden lässt.<sup>210</sup>

Weitere Möglichkeiten bilden eine Ausbildung in Form von „Schulen“, welche den Laien das materielle und formelle Strafrecht näher bringen sollen, wobei diese Idee auf heftige Kritik stößt, indem aus Laien keine „Halbjuristen“ werden sollen.<sup>211</sup> Um diesem Kritikpunkt nicht gerecht zu werden, fordern andere wiederum Laienrichter, welche über einen längeren Zeitpunkt hinweg tätig werden, um ein „Gefühl“ für diese Tätigkeit zu bekommen und Fehlurteile zu minimieren.<sup>212</sup> Aufgrund der Gegenpolstellung der Laienrichter gegenüber den Berufsrichtern, soll eine hauptberufliche Tätigkeit hinsichtlich der Laien dabei nicht angestrebt werden.<sup>213</sup>

## 2. Eigene Bewertung

### a) Ablehnungsrecht

Die Idee das peremptorische Ablehnungsrecht wiedereinzusetzen und die Parteien, somit StA und Verteidiger, die Laien, nach kurzer Befragung, auswählen zu lassen, kann zu Missbrauchsgefahren führen, indem man sich die Jury bspw schlicht „kauft“. Überdies steht dieses im Widerspruch zur Grundidee der Volksbeteiligung, indem jede Gesellschaftsschicht in einer „guten Mischung“, somit zufällig gewählt und unvoreingenommen, als Geschworene tätig werden soll. Weiters besteht mE nach ausführlicher Erörterung des Problemkreises im Geschworenverfahren keine Notwendigkeit zur Einführung dieses Ablehnungsrecht, welches lediglich unkontrollierbare Missbrauchsgefahren, wie oben dargestellt, hervorrufen könnte.<sup>214</sup>

### b) Auswahlverfahren

Die Laienrichter durch eine Volkswahl herauszufiltern stellt mE keine passende Lösung dar. Die Geschichte zeigt, dass diese lediglich bestimmte Personengruppen für dieses Amt auswählen würden und somit keine „gute Mischung“ zu erhalten wäre, welche jedoch, um ein faires Urteil zu erhalten, notwendig wäre. Weiters ist anzumerken, dass, wie bereits oben festgestellt, Laienrichter kein Element des Demokratieprinzips darstellen.

### c) Ausbildung

Weder die derzeitige Lage, den Laien lediglich eine Informationsbroschüre vom BMJ über ihre Pflichten und Rechte vorzulegen, noch ein Schnellkurs, um diese zu „Halbjuristen“ auszubilden

<sup>208</sup> Regner, in *Verhandlungen des vierten Österreichischen Juristentages (Hg)*, Reform der Laiengerichtsbarkeit in Strafsachen II (1971) 52; Zimmerl, Sachverständige Laienrichter, *Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart* (1934) 23ff.

<sup>209</sup> Nowakowski, in *Verhandlungen des vierten Österreichischen Juristentages (Hg)*, Reform der Laiengerichtsbarkeit in Strafsachen I (1969) 38.

<sup>210</sup> Nowakowski, in *Verhandlungen des vierten Österreichischen Juristentages (Hg)*, Reform der Laiengerichtsbarkeit in Strafsachen I (1969) 69.

<sup>211</sup> Rosenzweig, Zur Reform der Geschworenengerichte, *JB1* 1947, 235 (238) (239); Obersteiner, Die Laienbeteiligung im österreichischen Strafverfahren unter Berücksichtigung des europäischen Kontext (2005) 225.

<sup>212</sup> Kral, in *Verhandlungen des vierten Österreichischen Juristentages (Hg)*, Reform der Laiengerichtsbarkeit in Strafsachen II (1971) 37.

<sup>213</sup> Nowakowski, in *Verhandlungen des vierten Österreichischen Juristentages (Hg)*, Reform der Laiengerichtsbarkeit in Strafsachen I (1969) 65.

<sup>214</sup> OGH 14 Os 163/93 = *JB1* 1995, 66.



stellen eine passende Lösung dar. Eine genauere Erörterung ihrer Rechte und Pflichten, sowie deren Aufgabe und den weiteren Verfahrensablauf noch vor der HV, anstatt erst bei der Rechtsbelehrung am Ende der HV, wären notwendig, um Fehlurteile zukünftig zu vermeiden.

## E. Veränderung des Abstimmungsverhältnisses

### 1. Bisherige Reformüberlegungen

In neuester Zeit wird anstatt des bisherigen Abstimmungsverhältnisses der einfachen Mehrheit bei einem Schuldspruch eine qualifizierte Mehrheit gefordert, wodurch ungerechtfertigte Verurteilungen verhindert werden sollen.<sup>215</sup>

### 2. Eigene Bewertung

Um einen fairen Schuldspruch sichern zu können, ist die Erhöhung der Quoten der erste Schritt in die richtige Richtung. Anzumerken ist dabei jedoch, dass die psychologischen Prozesse bei der Beratung ebenfalls ein Problem darstellen, weshalb weiters eine genauere Auseinandersetzung mit dem Entscheidungsfindungsprozess zum erhofften Ergebnis führen würde.<sup>216</sup>

## F. Beeidigung der Laienrichter

Um die Prinzipien der Prozessökonomie und Praktikabilität zu erhalten soll, nach einem Teil der Lehre, die Beeidigung der Laien nicht bloß für ein Kalenderjahr, sondern auch für jegliche weitere Vertagungen gelten<sup>217</sup>, während die Judikatur dies ausschließlich bei der Fortsetzung des Verfahrens innerhalb zwei Monaten nach § 276a StPO vorsieht, da ansonsten die Laienrichter bei sonstiger Nichtigkeit erneut beeidigt werden müssen.

Diesem Vorschlag ist nicht zu widersprechen.

## G. Mitwirkung der Berufsrichter an der Urteilsberatung

Vereinzelte Stimmen fordern eine **Mitwirkung** und gleichfalls die Leitung der drei Berufsrichter an der Urteilsberatung, um das Fehlurteilsrisiko bereits von Beginn an zu minimieren, wofür § 324 StPO aufgehoben werden müsste.<sup>218</sup>

Diesem Vorschlag ist nicht Folge zu leisten, da eine Mitwirkung außerhalb im Rahmen des Erlaubten, wie der Erläuterung der Fragen, durch die wirkende Autoritätsstellung der Berufsrichter gegenüber der Geschworenen, zur Missbrauchs- und Beeinflussungsgefahr führt. Die derzeitige Stellung der Berufsrichter zur Teilnahme an der Beratung der Geschworenen bei ausschließli-

---

<sup>215</sup> Rech, Reform des strafprozessualen Hauptverfahrens aus der Sicht des Verteidigers, in *Verhandlungen des fünfzehnten Österreichischen Juristentages (Hg)*, Zur Reform des strafprozessualen Hauptverfahrens II (2004) 50.

<sup>216</sup> Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 359.

<sup>217</sup> Danek, Stellungnahme zum Gutachten für den 15. Österreichischen Juristentag 2003 in Innsbruck, in *Verhandlungen des fünfzehnten Österreichischen Juristentages (Hg)*, Zur Reform des strafprozessualen Hauptverfahrens II (2004) 69.

<sup>218</sup> Regner, in *Verhandlungen des vierten Österreichischen Juristentages (Hg)*, Reform der Laiengerichtsbarkeit in Strafsachen II (1971) 52.

chem Aufklärungsbedarf von schwierigen Tat- und Rechtsfragen, welche durch die Laien selbst verhindert werden kann, sollte beibehalten werden.<sup>219</sup>

## H. Zusammenfassung

Es stellt mE keine große Verbesserung der Geschworenengerichtsbarkeit dar, wenn lediglich kleinere Aspekte modifiziert werden, dabei aber das Gesamtkonzept bestehen und unverändert bleibt, wobei festzuhalten ist, dass in der vorliegenden Untersuchung versucht wurde die Grundidee des Geschworenengerichts herauszufiltern und aufrecht zu erhalten.

Kritikpunkte der hL, welche mE plausibel sind, stellen zwar ein neues Gesamtkonzept der Geschworenengerichtsbarkeit dar, lassen sich aber ohne weiteres in die österreichische Strafprozessordnung adaptieren.

1. Es wurde festgestellt, dass eine zweite Tatsacheninstanz, weder beim OLG, noch beim OGH, einer tatsächlichen Schuldberufung gleichkommt, weshalb die Idee gegen die Beweiswürdigung mittels Aussetzung vorzugehen einer echten Verbesserung nahekommt.
2. Die mit dem Rechtsmittelweg in Zusammenhang stehende Begründungspflicht wurde durch einen konkreten Lösungsvorschlag harmonisiert. Vorgeschlagen wird die leitende Rolle des Obmanns der Geschworenen, indem dieser die Begründung der Geschworenen auf Papier bringt.
3. Nach genauer Betrachtung konnte weder für das Auswahlverfahren noch für die Forderung einer Zuständigkeitsverschiebung ein tatsächlicher Bedarf herausgefiltert werden, weshalb eine Reform dieser Punkte nicht notwendig erscheint.
4. Ebenfalls für die Mitwirkung der Berufsrichter an der Urteilsfindung kann kein konkreter Reformvorschlag erörtert werden, da dies zu weit in die verfassungsrechtlich verankerte Kompetenz der Geschworenen eingreifen würde.

Jedoch kann **abschließend** festgehalten werden, dass die Meinungen mancher Kritiker, die Geschworenengerichtsbarkeit leide unter wesentlichen Mängeln, welche nicht behebbar sind, keinesfalls zutreffen. Nach ausführlicher Auseinandersetzung mit den einzelnen Kritikpunkten und anschließender Entwicklung von Lösungsvorschlägen für das österreichische Strafprozessrecht kann das Geschworenengericht zwar reformiert, aber beibehalten werden.<sup>220</sup>

---

<sup>219</sup> Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 360.

<sup>220</sup> Vgl Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 360f.

## Literaturverzeichnis

Die Arbeit folgt den Zitierregeln von Friedl/Loebenstein, Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen<sup>7</sup> (2012).

- Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht II (1998)  
*Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht III (2003)  
*Aistleitner*, Denkmalschutz für Geschworenengerichte, *juridikum* 2001, 44  
*Aistleitner*, Die Tatfrage – eine vernachlässigte Perspektive, in *Pilgermair (Hg)*, Staatsanwaltschaft im 21. Jahrhundert (2001) 361  
*Alber*, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren (1974)  
*Arzt*, Zum Verhältnis von Strengebeweis und freier Beweiswürdigung, in *Baumann/Tiedemann (Hg)*, Einheit und Vielfalt des Strafrechts, FS Peters (1974) 223
- Von Bar*, Recht und Beweis im Geschworenengericht (1865)  
*Barazon*, Gedanken zur Reform des Rechtsmittelverfahrens im Strafprozeß, *AnwBl* 1975, 425  
*Bender/Nack*, Tatsachenfeststellung vor Gericht I<sup>2</sup> (1995)  
*Bendix*, Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters (1968)  
*Benedikt*, Der Einfluß des Schwurgerichtes auf das materielle Strafrecht (1888)  
*Benz*, Zur Rolle der Laienrichter im Strafprozess (1982)  
*Berka*, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999)  
*Bertel*, Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts<sup>5</sup> (1997)  
*Bertel*, Die Überprüfung der Tatfrage im schöffnen- und geschworenengerichtlichen Verfahren, *AnwBl* 2005, 386  
*Bertel/Venier*, Strafprozessrecht<sup>8</sup> (2004)  
*Beulke*, Strafprozeßrecht<sup>6</sup> (2002)  
*Birklbauer*, Strafprozessrecht<sup>2</sup> (2014)  
*Bohne*, Zur Psychologie der richterlichen Überzeugungsbildung (1948)  
*Burgstaller*, Argumente für die Geschworenengerichtsbarkeit, *JB* 2006, 69  
*BMJ (Hg)*, *Bezauber Tage* 1981 (1982)
- Candido*, Das Geschworenengericht als zeitgemäße Laienbeteiligung? (2000)  
*Cramer*, Das französische Schwurgericht (1968)
- David/Grasmann*, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart (1966)  
*Dencker*, Zum Geständnis im Straf- und Strafprozeßrecht, *ZStW* 102 (1990), 51
- Ebert*, Rechtsvergleichung (1978)  
*Ehrenzweig*, Die „freie Überzeugung“ des Richters, *JW* 1929, 85
- Fabrizy*, StPO Kommentar<sup>9</sup> (2004)  
*Feichter*, Feststellungs- und Begründungsmängel im Strafurteil – Abgrenzung und Auslegung von § 281 (1) Z 5 und 5a StPO vor dem Hintergrund der Judikatur des OGH (2004)  
*Feuerbach*, Betrachtungen über das Geschworenengericht (1813)  
*Feuerbach*, Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege II (1825)  
*Floßmann/Kalb*, Geschichte des öffentlichen Rechts II<sup>3</sup> (2004)

- Foregger*, In welche Richtung soll die Reform der Strafprozeßordnung weitergeführt werden? in *Verhandlungen des neunten Österreichischen Juristentages (Hg)* (1985)
- Frister*, Die persönliche Gewißheit als Verurteilungsvoraussetzung im Strafprozeß, in *Sams-on/Dencker/Frisch/Frister/Reiß (Hg)*, FS-Grünwald (1999) 169
- Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> (1996)
- Fuchs/Ratz (Hg)*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2004)
- Fuchs/Ratz (Hg)*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung<sup>2</sup> (2005)
- Geppert*, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafverfahren (1979)
- Glaser*, Die Fragestellung im Schwurgerichtsverfahren (1863)
- Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren MRK und IPBPR (2005)
- Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup> (2005)
- Gronau*, Das litauische Straf-Prozeß-Gesetz (1934)
- Grünwald*, Das Beweisrecht der Strafprozessordnung (1993)
- Hartung*, Die Frage der Revisibilität der Beweiswürdigung, SJZ 1948, 579
- Hartung*, Um das Schwurgericht, ZStW 1970, 601
- Haslinger*, Reform des Geschworenengerichts, AnwBl 1975, 419
- Hauser/Schweri/Hartmann*, Schweizerisches Strafprozessrecht<sup>6</sup> (2005)
- Hauser*, Zur Reform der Rechtsmittel im Strafprozeß, insbesondere der Anfechtung von Tatsa-chen, ÖJZ 1981, 533
- Heberer*, Einführung in das englische Rechtssystem, ZfRV 2002, 57
- Heiss*, Grundrechtsschutz in Strafsachen – Kritisch betrachtet, JSt 2007/2, 43
- Henkel*, Strafverfahrensrecht<sup>2</sup> (1968)
- Herdegen*, Beweisantragsrecht, Beweiswürdigung, strafprozessuale Revision V (1995)
- Hetzer*, Wahrheitsfindung im Strafprozess (1982)
- Hirtenlehner/Birklbauer/Wegscheider*, Die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (2002)
- Höpfel/Ratz (Hg)*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> (2001)
- Hollaender*, Sind Laien als Strafrichter zeitgemäß? Die Presse 2004/39/05
- Holzmannhofer*, Geschworenengerichtbarkeit in Österreich; Geschichte, Entwicklung und aktu-eller Stand (2001)
- Hye-Glunek*, Die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853 (1854)
- Janko*, Gesamtänderung der Bundesverfassung (2001)
- Jenewein*, Laienbeteiligung und Demokratie (1993)
- Jung*, Die Beteiligung von Laien an der Strafrechtspflege, in 150 Jahre Landgericht Saarbrücken 1985, 317
- Jung*, Richterbildung. Ein interkultureller Vergleich (2006)
- Jung (Hg)*, Der Strafprozeß im Spiegel ausländischer Verfahrensordnungen (1990)
- Kadecka*, Zur geplanten Wiedereinführung der Geschworenengerichte, ÖJZ 1950, 513.
- Kaltenbäck*, Grundzüge für eine Reform der Strafprozeßordnung, ÖJZ 1975, 548
- Kaltenbäck*, Reform des Rechtsmittelsystems durch Abschaffung aller Formalschranken, AnwBl 1986, 435
- Kasper*, Freie Beweiswürdigung und moderne Kriminaltechnik (1975)
- Kette*, Rechtspsychologie (1987)
- Knittel*, Das englische Schwurgericht (1968)

- Knittel*, Mitbestimmung in der Strafjustiz (1970)  
*Koja*, Allgemeine Staatslehre (1993)  
*Korinek/Holoubek*, B-VG Kommentar II (2003) Art 91/1-3  
*Köstlin*, Das Geschworenengericht<sup>2</sup> (1849)  
*Krause*, Grenzen richterlicher Beweiswürdigung im Strafprozess, in Baumann/Tiedemann (Hg), Einheit und Vielfalt des Strafrechts, FS Peters (1974)  
*Küper*, Die Richteridee der Strafprozessordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen (1967)
- Lachmann*, Zur fehlenden Begründung im Urteil des Geschworenengerichts, AnwBl 1993, 645  
*Lehner*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte<sup>2</sup> (1994)  
*Liebscher*, Geschworenengerichtsbarkeit und die Juliereignisse 1927 (1979)  
*Liebscher*, Rechtsvergleichende Analyse der Geschworenengerichtsbarkeit, ÖJZ 1979, 253  
*Linke*, Die Rechtsprechung der Straßburger Instanzen auf Grund von Menschenrechtsbeschwerden im strafrechtlichen Bereich, ÖJZ 1979, 309  
*Löwe-Rosenberg*, StPO Kommentar III<sup>24</sup> (1987)
- Mayerhofer/Hollaender*, StPO Kommentar II<sup>5</sup> (2004)  
*McGoldrick*, Die Geschworenengerichtsbarkeit in ihrem Ursprungsland England, ÖJZ 2006, 526  
*Mittermaier*, Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Öffentlichkeit und das Geschworenengericht (1845)  
*Moos*, Das Geschworenengericht in Österreich im Vergleich mit dem Kanton Zürich, in FS-Rehberg zum 65. Geburtstag (1996) 206ff  
*Moos*, Die Reform der Hauptverhandlung II, ÖJZ 2003, 36  
*Moos/Steininger (Hg)*, Probleme der Strafprozessreform (1982)  
*Mortsch*, Der Wahrspruch im österreichischen Strafprozeß und im internationalen Vergleich (1999)
- Nijboer*, Beweisprobleme und Strafrechtssysteme (1995)
- Obersteiner*, Die Laienbeteiligung im österreichischen Strafverfahren unter Berücksichtigung des europäischen Kontext (2005)  
*Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>11</sup> (2016)
- Paeffgen*, Salzburger Kommentar zur Strafprozessordnung (2004)  
*Pense*, Das spanische Schwurgericht (2006)  
*Perron (Hg)*, Die Beweisaufnahme im Strafverfahren des Auslands (1995)  
*Peters*, Strafprozeß<sup>4</sup> (1985)  
*Platzgummer*, Grundzüge des österreichischen Strafverfahrens<sup>8</sup> (1997)  
*Pollack*, Anklage Vätermord (2004)  
*Prankl*, Die Verfassungsmäßigkeit der Nichtigkeitsbeschwere (§ 281 bzw 345 StPO) und der Revision in Bezug auf die Anfechtung des Sachverhaltes und die Unbegründetheit des Geschworenengerichtsurteils als verfassungsrechtliches Problem (1994)
- Rechtswissenschaftliche Abteilung der Universität Tübingen (Hg)*, Tübinger FS für Eduard Kern (1968)  
*Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung<sup>2</sup> (1987)  
*Rittler*, Zur Frage der Geschworenengerichte, JBl 1947, 69  
*Roeder*, Lehrbuch des Österreichischen Strafverfahrensrecht (1963)

- Roeder*, Zur Überprüfung der Tatfrage im Nichtigkeitsverfahren, JBI 1960, 521
- Rosenzweig*, Zur Reform der Geschworenengerichte, JBI 1947, 235
- Roskothen*, Französisches Strafverfahrensrecht (1951)
- Roxin*, Strafverfahrensrecht<sup>23</sup> (1993)
- Roxin*, Strafverfahrensrecht<sup>25</sup> (1998)
- Roxin/Arzt/Tiedemann*, Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht<sup>5</sup> (2006)
- Rueprecht*, Die Jury im inquisitorischen Strafprozess, JSt 2003, 121
- Sadoghi*, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007)
- Schambeck*, Demokratie und Gerichtsbarkeit, RZ 1992, 219
- Schmid*, Das amerikanische Strafverfahren (1986)
- Schmid*, Strafprozessrecht<sup>2</sup> (1993)
- Schmidt*, Grundsätze der freien richterlichen Beweiswürdigung im Strafprozessrecht (1994)
- Schmidt*, Verfassungswidrigkeiten im Strafrechtsänderungsgesetz 1987, JBI 1989, 137
- Schmitt*, Legalität und Legitimität<sup>6</sup> (1998)
- Schneider*, Beweis und Beweiswürdigung<sup>5</sup> (1994)
- Schulenburg*, Das Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung im Strafprozeß (2002)
- Schwaighofer*, Beisitzer oder „Beischläfer“? Debatte um Berufsrichter-Duo beim Schöffengericht, Die Presse 2004/35/04
- Seiler*, Strafprozessrecht<sup>7</sup> (2004)
- Soyer (Hg)*, Strafverteidigung – neue Herausforderungen. 4. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag (2006)
- Steininger*, Die Kontrolle der Tatfrage im schöffengerichtlichen Verfahren (1989)
- Steininger*, Die Neuregelung der Zuständigkeit des Einzelrichters und das kleine Schöffengericht, ÖJZ 1988, 488
- Steininger*, Nichtigkeitsgründe im Strafverfahren<sup>4</sup> (2006)
- Stüber*, Die Entwicklung des Prinzips der Unmittelbarkeit im deutschen Strafverfahren (2005)
- Tlapek*, Rechtsmittelreform im Strafverfahren, ÖJZ 1968, 565
- Triffterer (Hg)*, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (1994)
- Ugnow*, Criminal Justice (2002)
- Verhandlungen des fünfzehnten Österreichischen Juristentages (Hg)*, Zur Reform des strafprozessualen Hauptverfahrens II (2004)
- Verhandlungen des vierten Österreichischen Juristentages (Hg)*, Reform der Laiengerichtsbarkeit in Strafsachen I (1969)
- Verhandlungen des vierten Österreichischen Juristentages (Hg)*, Reform der Laiengerichtsbarkeit in Strafsachen II (1971)
- Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (1993)
- Walker/Walker*, The english legal system (1970)
- Walter*, Verfassung und Gerichtsbarkeit (1960)
- Walter*, Freie Beweiswürdigung (1979)
- Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>9</sup> (2000)
- Weinzierl/Stadler (Hg)*, Justiz und Zeitgeschichte VI (1987)
- Werdning*, Schwurgerichte in den USA (1975)

*Wessmann*, Geschworne oder Schöffen? (1873)

*Würth*, Die österreichische Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 (1851)

*Zacharias*, Das Öffentlichkeitsprinzip im Strafprozess. Reformüberlegungen im Lichte des wachsenden Einflusses der Massenmedien auf das Strafverfahren, ÖJZ 1996, 681

*Zeisel*, Die Rolle der Geschworenen in den USA, ÖJZ 1966, 121

*Zimmerl*, Sachverständige Laienrichter, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart (1934)

*Zimprich*, Historische Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich (1995)

*Zitta*, Unser Strafprozeß I (1984)

*Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung I (1971)